

Einwohnergemeinde Härkingen

Mitwirkungsbericht

Begehren und Mitwirkungseingaben aus der Bevölkerung



Gesamtrevision der Ortsplanung Härkingen

Auftraggeber/in

Einwohnergemeinde Härkingen
Fröschengasse 7
4624 Härkingen

Verfasser/in

BSB + Partner, Ingenieure und Planer
Isabelle Rööfli
Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen
Tel. 062 388 38 38
E-Mail: isabelle.roeoesli@bsb-partner.ch

Dokumentinfo

Dokument	Projektnummer	Anzahl Seiten
Mitwirkungsbericht	21695	44
Ablageort		
K:\Umweltplanung\Härkingen\21695 Ortsplanungsrevision\41 Mitwirkung_Information\Mitwirkungsbericht OPR Härkingen.docx		
Gedruckt	05.06.2023	

Änderungsverzeichnis

Version	Status, Änderung	Autor	Datum
001	z.H. öffentliche Auflage	iro	17.05.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Inhalt des Mitwirkungsberichts	4
2	Öffentliche Mitwirkung zur OPR	4
3	Mitwirkungseingaben öffentliche Mitwirkung: Beschlussfassung	7
4	Begehren während OPR / ausserhalb öffentl. Mitwirkung: Beschlussfassung	39

1 Inhalt des Mitwirkungsberichts

Im Mitwirkungsbericht sind die nachfolgende Begehren und Anträge aus der Bevölkerung sowie die entsprechenden Stellungnahmen der Planungsbehörde zusammengefasst:

Öffentliche Mitwirkung Ortsplanungsrevision

Anfang 2022 fand die öffentliche Mitwirkung zur Ortsplanungsrevision (OPR) statt. Während der Frist der öffentlichen Mitwirkung konnte die Bevölkerung zum Entwurf der revidierten Ortsplanung Einsicht nehmen und Stellung beziehen. Die Eingaben und Anträge, welche während der öffentlichen Mitwirkung zur OPR eingereicht wurden, sowie die Beschlüsse der Planungsbehörde sind in Kapitel 3 zusammengefasst.

Begehren während der OPR / ausserhalb öffentlicher Mitwirkung

Die Bevölkerung konnte auch ausserhalb der Phase der öffentlichen Mitwirkung ihre Begehren einreichen. Vorgängig und im Laufe der Arbeiten zur OPR gingen bei der Gemeinde 26 schriftliche Begehren ein (zwischen 2017 und 2022). Die Begehren wurden in der Planungskommission und im Gemeinderat diskutiert und sind teilweise in die Überarbeitung der Ortsplanung eingeflossen. Die Begehren und die Beschlüsse der Planungsbehörde sind in Kapitel 4 zusammengefasst.

2 Öffentliche Mitwirkung zur OPR

Mitwirkung

Nach Berücksichtigung der Ergebnisse aus den kantonalen Vorprüfungen fand vom 6. Januar 2022 bis 7. Februar 2022 das Mitwirkungsverfahren zur Ortsplanungsrevision statt. Die Bevölkerung wurde an der Informationsveranstaltung vom 18. Januar 2022 über die erarbeitete OPR informiert und konnte zu den folgenden Unterlagen schriftlich Stellung nehmen:

Genehmigungsinhalte

- Bauzonenplan mit Lärmempfindlichkeitsstufen, Ortsteile Dorf und Industrie
- Gesamtplan Ortsteil Nord und Süd
- Erschliessungspläne mit Baulinien und Strassenklassierung Ortsteile Nord, Mitte, Süd
- Kantonale Baulinienpläne Neuendörferstr., Hauptgasse, Gunzgerstr. / Fulenbacherstrasse / Egerkingerstrasse
- Naturgefahrenplan
- Zonenreglement

Orientierende Inhalte	<p>Die übrigen, folgend aufgeführten Unterlagen bilden die Grundlage für die Ortsplanungsrevision und wurden entsprechend benötigt, um die Nutzungsplanung zu erarbeiten. Sie sind orientierender Art und konnten während der Mitwirkung ebenfalls eingesehen werden.</p> <ul style="list-style-type: none">– Plan Bauentwicklung März 2000 – September 2017– Plan Baulandreserven Stand vor OPR (Stand September 2017)– Plan Baulandreserven Stand nach OPR (Stand Januar 2020)– Plan der Änderungen Ortsteil Nord und Ortsteil Süd– Quartieranalyse Härkingen, werk1 architekten und planer ag, Olten, Februar 2018– Landschaftskonzept Härkingen, landschaftsarchitekten ag, Olten, Dezember 2017– Naturinventar und –konzept Härkingen 2018– Mobilitätsplan– Räumliches Leitbild Härkingen 2016 (ohne Erläuterungsbericht)– Studie Entwicklung Dorfzentrum Härkingen, werk1 architekten und planer ag, Olten, Februar 2020– Vorprüfungsbericht 1. Vorprüfung (23.09.2020)– Vorprüfungsbericht 2. Vorprüfung (17.08.2021)– Überarbeitetes Baureglement der Einwohnergemeinde Härkingen (Entwurf)
Mitwirkungseingaben	<p>Während der öffentlichen Mitwirkung haben 36 Teilnehmer/-innen ihre Stellungnahme übermittelt. Die Stellungnahmen enthielten teilweise mehrere Begehren zu unterschiedlichen Themen. Neben Einzelpersonen und Erbgemeinschaften (Begehren aus der Bevölkerung) und ortsansässigen Unternehmen, haben der Natur- und Vogelschutzverein Härkingen und der Verkehrsclub Schweiz (VCS, Sektion Solothurn) an der Mitwirkung teilgenommen.</p>
Brennende Themen	<p>Meistgenannter Inhalt in den Begehren sind verkehrsberuhigende Massnahmen (z.B. Tempo 30) auf Quartier-/Nebenstrasse zur Verbesserung der Verkehrssicherheit, insbesondere der Schulwegsicherheit. Die Umsetzung von verkehrsberuhigenden Massnahmen kann nicht in der Ortsplanungsrevision angegangen werden, die Begehren wurden aber aufgenommen und entsprechende Massnahmen werden in der Werk- und Umweltkommission untersucht und diskutiert.</p>

Weiter wurden mehrere Einzonungsbegehren eingereicht, welche aufgrund der Ausgangslage in Härkingen und der übergeordneten Raumplanungsgesetzgebung nicht berücksichtigt werden können.

Die übrigen eingegangenen Begehren betreffen verschiedene Themen wie geschützte Einzelbäume, Gebäude mit Schutzstatus, Bestimmungen im Zonenreglement und Baureglement, die Erschliessung / Entwicklung der Zentrumszone oder die Unterteilung der zweigeschossigen Wohnzone.

3 Mitwirkungseingaben öffentliche Mitwirkung: Beschlussfassung

Nachfolgende Begehren wurden während der öffentlichen Mitwirkung zur OPR (06.01.2022 – 07.02.2022) eingereicht.

Der Gemeinderat Härkingen hat an der Sitzung vom 08.11.2022 über die Mitwirkungseingaben der öffentlichen Mitwirkung beschlossen.

ID	Ort/ Parzelle / Thema	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat vom 08.11.2022
1	Fehlende Baumpflanzungen Gestaltungsplan Reithalle	<p><u>Begehren:</u> Die im bewilligten Gestaltungsplan und den Sonderbauvorschriften verlangten Baumbepflanzungen sind nachträglich und umgehend rechtmässig zu pflanzen.</p> <p><u>Begründung:</u> Von den im Gestaltungsplan verlangten 16 Hochstammbäumen fehlen 15 Bäume. Auf der Südseite fehlen 4 Bäume, auf der Westseite 5 Bäume (ein Baum steht) sowie auf der Nordseite 6 Bäume.</p>	<p>Das Begehren betrifft die Zonenänderung und den Gestaltungsplan Wachtelweg, GB Nr. 239 (RRB Nr. 1994/514, Plan Nr. 75/25 Planregister ARP). Gemäss Luftbild wurde auf der Parzelle nur ein Baum gepflanzt. Für die rechtmässige Umsetzung der Gestaltungspläne ist die Baukommission zuständig. Das Begehren wird an die Baukommission weitergeleitet.</p> <p>Das Begehren ist nicht Gegenstand der Nutzungsplanung. Das Ortsplanungsdossier erfährt <u>keine Änderung</u>.</p>
2.1	Lindenweg, Strassenbreite	<p><u>Begehren:</u> Im Erschliessungsplan ist für den Lindenweg eine Breite von 2.75 m aufgeführt. Die Breite beträgt jedoch 3.00 m. Die Pläne sind entsprechend anzupassen.</p> <p><u>Begründung:</u> Der Lindenweg war schon immer 3.0 m breit.</p>	<p>Diese Feststellung ist korrekt. Aufgrund der Rückmeldungen der Grundeigentümer / Anstösser, wird der Lindenweg in der OPR allerdings nicht als öffentliche Erschliessungsstrasse übernommen. Somit wird die Strasse im Erschliessungsplan nicht als öffentliche Strasse sondern als Privaterschliessung dargestellt und auch nicht mehr vermassst.</p> <p>Dem Begehren <u>wird entsprochen</u>. Das Ortsplanungsdossier wird angepasst (keine Vermassung mehr notwendig).</p>
2.2 9.3	Erschliessung Zentrumszone	<p><u>Begehren:</u> Eine Erschliessung der zukünftigen Zentrumszone ausschliesslich über die Gemeindestrasse Häberlig ist nicht ideal und ist zu überprüfen.</p> <p><u>Begründungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Häberlig dient als Schulweg, was unbedingt berücksichtigt werden muss. 90 % der Schulkinder sind von dieser Erschliessung aufgrund ihres Schulweges (Fussgängerübergang Häberlig/Fulenbacherstrasse) tangiert. - Eine Erschliessung von zwei Seiten ist zwingend erforderlich. - V.a. die Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe sind auf eine gute Erschliessung angewiesen. - Von einer zusätzlichen Erschliessung via Kirchweg ist abzusehen. 	<p>Die Erschliessung der Zentrumszone muss im Gestaltungsplanverfahren detailliert geprüft und aufgezeigt werden. Der Häberlig als Schulweg wird dabei berücksichtigt und die Fussgänger-/Schulwegsicherheit wird dabei ein wichtiges Thema sein und in die Gestaltungsplanung einfließen. Aktuell werden grundsätzlich die Schulwegsicherheit in der Gemeinde sowie verkehrsberuhigende Massnahmen geprüft.</p> <p>Das Begehren wird grundsätzlich berücksichtigt, eine Umsetzung in der Nutzungsplanung erfolgt aber erst im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens zum Zentrum. Das Ortsplanungsdossier wird <u>nicht angepasst</u>.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Ort/ Parzelle / Thema	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat vom 08.11.2022
		- Die Verbindung Häberlig / Hauptgasse muss weiterhin dem Langsamverkehr (Fussgänger, Velos) vorbehalten bleiben.	
3.1	Usserdorf 1, falsche Lage Bäume	<p><u>Begehren / Begründung:</u> Die Bäume an der Trottoirrandgrenze sind im Zonenplan falsch eingezeichnet (gemäss Planbeilage). Die Standorte sind zu korrigieren:</p> <p>Richtig stehen zwei Bäume an der nördlichen Trottoirrandgrenze (mit ca. 30 cm Abstand südlich) von GB Härkingen Nr. 589</p> <p>Richtig steht ein Baum an der nördlichen Grundstücksgrenze von GB Härkingen Nr. 203.</p>	<p>Diese Feststellung ist korrekt.</p> <p>Dem Begehren wird entsprochen; die Baumstandorte werden in den Nutzungsplänen entsprechend angepasst.</p>
4.1	GB Nr. 208, Schutzstatus Gebäude	<p><u>Begehren:</u> Das Gebäude auf dem Grundstück GB Nr. 208 soll gemäss Ortsplanungsrevision als erhaltenswert eingestuft werden. Wir empfehlen das Gebäude nicht als erhaltenswert einzustufen.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Bausubstanz des Gebäudes ist schlecht und es liegt zu nahe an der Hauptstrasse Boningerstrasse. Es kann davon ausgegangen werden, dass für eine neue Nutzung, das Gebäude abgebrochen und weiter von der Hauptstrasse entfernt neu erstellt werden muss.</p>	<p>Das Gebäude ist bereits seit langer Zeit als erhaltenswert im Zonenplan eingestuft (bereits im Ortsbildinventar von 1995 als erhaltenswert aufgeführt). Dieser Schutzstatus wurde somit in der OPR nicht neu festgelegt.</p> <p>Das Ortsbildinventar (1995, aktualisiert 2021) beschreibt die Wirkung im Ortsbild zusammen mit dem gegenüber liegenden Gebäude Boningerstrasse 7 («Torwirkung», Dorfeingang) als wichtig für das Bild dieses Strassenraums. Darin begründet sich auch der Schutzstatus des Gebäudes. Die im Jahr 2009 erfolgte Strassenerweiterung hat sich negativ auf die Situation ausgewirkt und den schmalen Vorbereich noch weiter bedrängt.</p> <p>Für die Liegenschaft Boningerstrasse 24 ist ein Ersatzneubau vorgesehen, welcher im Gegensatz zu den heutigen ca. 2.0m einen Strassenabstand von 4.0m aufweist. Dies wird als sinnvoll erachtet, widerspricht jedoch dem Schutzstatus. Der Schutzstatus „erhaltenswert“ wird aufgehoben. Im Zonenreglement werden jedoch für das Grundstück aufgrund der Lage am Dorfeingang spezifische Bestimmungen aufgenommen bezüglich Gestaltung des Gebäudes, Fassadengestaltung, Umgebungsgestaltung, Baumasse usw. Die Wirkung des von zwei grossvolumigen Gebäuden geprägten Dorfeingangs soll erhalten bleiben.</p> <p>Dem Begehren wird entsprochen; der Schutzstatus «erhaltenswert» wird aufgehoben. Das Ortsplanungsdossier wird entsprechend angepasst.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Ort/ Parzelle / Thema	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat vom 08.11.2022
4.2	Zonenreglement, GB Nr. 208	Es wird eine Erklärung zur zusätzlichen Bestimmung gefordert: «Die Liegenschaft Boningerstrasse 24 (GB Härkingen Nr. 208) ist zudem betreffend Gesamthöhe (12.50 m), Stellung und Volumen im Bestand zu erhalten.»	Die Ortseinfahrt mit den beiden gegenüberliegenden, ortsbildprägenden Gebäuden an der Boningerstrasse 7 und 24 soll möglichst erhalten bleiben. Da die Baumasse der Liegenschaft Boningerstrasse 24 die festgelegten Baumasse in der W2b übersteigen, wurde diese zusätzliche Bestimmung im Zonenreglement aufgenommen. Es handelt sich nicht um ein Begehren (Frage).
4.3	Erschliessungsplan, GB Nr. 208	<u>Begehren:</u> Die Baulinie ist zurückzusetzen. <u>Begründung:</u> Gem. aktueller Baulinie werden die Gestaltungsmöglichkeiten erheblich eingeschränkt. Das Gebäude steht zu nahe an der Boningerstrasse.	Dem Begehren wird entsprochen und die Baulinie wird auf 4.0 m festgelegt. Das Ortsplanungsdossier wird entsprechend angepasst.
4.4	Zonenreglement, GB Nr. 208	<u>Begehren:</u> In der Tabelle Baumasse und Nutzungsziffern im Zonenreglement (§46) soll festgehalten werden, dass die max. Gebäudelänge von 25.0 m für die Liegenschaft Boningerstrasse 24 weiterhin überschritten werden darf, analog Ausnahme der max. Gesamthöhe. <u>Begründung:</u> Festgehalten ist eine max. Gebäudelänge von 25.0 m, die betreffende Liegenschaft weist jetzt eine Länge von 28.0 m aus.	Die Ortseinfahrt mit den beiden gegenüberliegenden, ortsbildprägenden Gebäuden an der Boningerstrasse 7 und 24 soll möglichst erhalten bleiben. Das Gebäudevolumen soll gemäss dem heutigen Bestand erhalten werden können. Dem Begehren wird entsprochen, die Baumasse werden angepasst (siehe auch Beschluss 4.1). Das Ortsplanungsdossier wird entsprechend angepasst.
5	Einzonung GB Nr. 1001, E-gärkerstrasse	<u>Begehren:</u> Die Einzonung der GB Nr. 1001 soll nochmal geprüft werden. <u>Begründungen:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Erschliessung ist auf privatrechtlicher Basis gewährleistet und vom Kreisbauamt II bestätigt. - Gesuch um Einzonung GB Nr. 955 liegt ebenfalls vor. - Bewirtschaftung als Landwirtschaftsland eher ungeeignet und ineffizient auch aufgrund fehlender Erschliessung. - Natürliche Bauzonengrenze durch Mittelgäubach gegeben. - Absorbierung Strassenlärm der Autobahn durch Werkhof Gemeinde und bestehende Bestockung Mittelgäubach. - In anderen Gebieten grenzt die Bauzone direkt an die Autobahn (Lerchenbühl, Hodler) - Optimale ÖV-Erschliessung durch Nähe zu Bushaltestellen 	Bereits zum Beginn der OPR wurde das Begehren zu Einzonung GB Nr. 1001 eingereicht. Entsprechend wurde das Begehren in der OPR diskutiert und abgewogen und für die Eingabe in die kantonale Vorprüfung jedoch verworfen. Die Hürden für Einzonungen sind mit dem revidierten Raumplanungsbesetz und kantonalen Richtplan sehr hoch. Begründungen Verzicht Einzonung GB Nr. 1001: <ul style="list-style-type: none"> - Dem ersten Vorprüfungsbericht des Kantons ist zu entnehmen, dass sich der Kanton – mit Ausnahme der Zentrumszone und des ehemaligen Landwirtschaftsbetriebs Wolfwilerweg – gegenüber weiteren Einzonungen negativ geäußert hat (nicht mit dem übergeordneten Raumplanungsrecht vereinbar). - Die Einzonung von unbebauten Einzelparzellen zur Erstellung von Einfamilienhäusern ist heute nicht mehr möglich (nicht mit Raumplanungsrecht vereinbar). Für neu eingezonte Flächen muss eine überdurchschnittliche Dichte festgelegt werden. Die

Mitwirkungsbericht

ID	Ort/ Parzelle / Thema	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat vom 08.11.2022
		<ul style="list-style-type: none"> - die geplante Einzonung von GB 380 am Wolfwilerweg bildet hier einen Widerspruch (schlechte ÖV-Erschliessung). - Gem. Vorprüfungsbericht vom 23.09.2020, Richtplan-Beschluss S. 1.1.12, können Flächen, welche gesamthaft kleiner 0.5 ha sind und der Arrondierung der Bauzone dienen sowie im Nutzungsplanverfahren der Bedarf nachgewiesen ist, der Bauzone zugewiesen werden. - Aus Sicht der Gemeinde besteht zusätzlicher Bedarf an Bauzone Wohnen - Bedarf an Wohnzone innerhalb der Familie ist vorhanden 	<p>Einzonung von GB 1001 zielt auf eine eher undichte Bebauung ab (allein durch die Parzellenform).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Bedarf an Wohnraum wird mit der Einzonung und Umzonung der Zentrumszone grundsätzlich abgedeckt. Es kann kein zusätzlicher Bauzonenbedarf nachgewiesen werden. - Die Siedlungsentwicklung an diesem Standort entspricht nicht den Absichten des Räumlichen Leitbilds. - Das Gebiet befindet sich nahe der Autobahn und ist somit durch Strassenverkehrslärm vorbelastet und als neue Bauzone nicht ideal. Bei den erwähnten Gebiete Lerchenbüel und Hodler handelt es sich um Gewerbezone mit Wohnen (gemäss neuem Bauzonenplan) und Gewerbezone. Diese Zonen sind der Lärmempfindlichkeitsstufe ES III zugeordnet (Wohnzone: ES II). - Bei der geplanten Einzonung von GB Nr. 380 am Wolfwilerweg handelte es sich um eine bereits bebaute Fläche mit einem ehemaligen Landwirtschaftsbetrieb, welche an die Bauzone grenzt. Die Einzonung erfüllte grundsätzlich die Vorgaben gemäss Richtplangrundsatz S-1.1.12. Auf die Einzonung wird nun verzichtet aufgrund Unsicherheiten bezüglich Planungsmehrwert. - In der OPR konzentriert sich die zukünftige Siedlungsentwicklung auf die neue Zentrumszone. <p>Dem Begehren wird nicht entsprochen; das Ortsplanungsdossier wird nicht angepasst.</p>
6.1	Zentrumszone / Dorfstrasse	<p><u>Begehren:</u> Erweiterung der Zentrumszone gegen Osten bis zur Fulenbacherstrasse inkl. Grundstücke GB Nr. 105 und Nr. 106.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Entlang der Fulenbacherstrasse könnten die im Dorfzentrum angedachten Ladenlokale realisiert werden. Läden und Restaurants sollten an eine Durchgangsstrasse gebaut werden (Laufkundschaft). - Über die Grundstücke könnte eine direkte Autozufahrt zum Dorfzentrum / zur Tiefgarage realisiert werden (Häberlig ist Schulweg, Gerberaweg zu eng). 	<p>Die beiden Grundstücke liegen in der Kernzone. Läden und Gastwirtschaftsbetriebe können in der Kernzone bereits heute sowie auch zukünftig realisiert werden. Auch müssen die beiden Parzellen nicht der Zentrumszone zugewiesen werden, damit eine allfällige Zufahrt zur Einstellhalle erstellt werden könnte.</p> <p>Weiter ist die Zuweisung der beiden Grundstücke zur Zentrumszone aus Sicht Ortsbildschutz nicht erwünscht. Die Grundstücke liegen in der Kernzone und der Ortsbildschutzzone und sind Teil des historischen Dorfkerns von Härkingen. Dieser ursprüngliche Dorfcharakter ist zwingend zu erhalten. Die Vorschriften der Zentrumszone sind spezifisch auf das Gebiet der ehemaligen Gärtnerei</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Ort/ Parzelle / Thema	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat vom 08.11.2022
			<p>und die Einzonungsflächen GB Nr. 108 und auf eine neue und moderne Überbauung ausgerichtet.</p> <p>Die Erschliessung der Zentrumszone wird im Gestaltungsplanverfahren detailliert geprüft und in einem Erschliessungs- und Gestaltungsplan festgelegt.</p> <p>Dem Begehren wird nicht entsprochen; das Ortsplanungsdossier wird nicht angepasst.</p>
<p>6.2 12.1 12.2 12.3 13 17 20 21 22.1 22.2 23 24 31.7 31.8 34.1 34.2</p>	<p>Verkehrssicherheit / Tempo30 auf Nebenstrassen, Quartierstrassen / Verkehrskonzept</p>	<p><u>Begehren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Einführung 30er Zone auf allen Gemeindestrassen / Nebenstrasse (nicht Kantonsstrassen) und/oder Fahrverbote mit Zubringerdienst. - Fahrverbot auf der ganzen Länge der Aeschgasse, ausgenommen für landwirtschaftliche Zwecke. - Planung einer 30er Zone und Zubringerdienst auf der Fröschengasse. - Planung einer 30er Zone im Rosenweg. - Planung einer 30er Zone in der Aeschgasse oder Fahrverbot mit Zubringerdienst gestattet, Tempo-Stopper. - Planung einer 30er Zone (evtl. 20er Zone) im Risweg. - Planung eines neuen Fussgängerstreifens an der Boningerstrasse / Aeschgasse. - Erarbeitung Verkehrskonzept mit Tempolimiten, Parkmöglichkeiten, Schutz der Anwohner, usw. im Zusammenhang mit der neu geplanten Turnhalle. <p><u>Begründungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Leitbild soll die Wohnlichkeit erhöht werden. Mit "Tempo 30" wird das generell erreicht. Weiter wird die Verkehrssicherheit für Fussgänger und Velofahrer sowie auch die Schulwegsicherheit erhöht. - Erhöhung der Verkehrssicherheit Langsamverkehr und der Schulwegsicherheit (hohes Verkehrsaufkommen Mittagszeit und Feierabend). Durch das Fahrverbot gäbe es keine Einschränkungen für die Anwohner, den diese können die Zufahrt zu ihrem Heim via Hauptstrasse (Fulenbacherstrasse) oder via Fröschengasse nutzen. 	<p>Die Erarbeitung von Verkehrs- und Parkierungskonzepten und die Einführung und Umsetzung von verkehrsberuhigenden Massnahmen, Verkehrsführungen, Temporegimes usw. ist nicht Gegenstand der Nutzungsplanung und muss ausserhalb der Ortsplanungsrevision in Angriff genommen werden.</p> <p>Die Planung von Fussgängerübergängen an Kantonsstrasse (Boningerstrasse) liegt nicht in der Hoheit der Gemeinde und kann nicht in der OPR erfolgen; dafür ist der Kanton zuständig.</p> <p>Auf kommunaler Ebene ist ein übergeordnetes Projekt Schulwegsicherheit in Bearbeitung. Es werden grundsätzlich die Schulwegsicherheit in der Gemeinde sowie verkehrsberuhigende Massnahmen geprüft.</p> <p>Das Begehren ist nicht Gegenstand der Nutzungsplanung; das Ortsplanungsdossier wird nicht angepasst.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Ort/ Parzelle / Thema	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat vom 08.11.2022
		<ul style="list-style-type: none"> - Die unnötige Durchfahrt könnte damit verringert werden, weil es durch 30er Zone weniger attraktiv wird die Strasse mit dem Auto zu befahren. - Rosenweg: Mehr Sicherheit, da es sich um einen Schulweg und eine "Spielzone" handelt sowie mehr Lebensqualität und Ruhe für die ansässigen Familien im ganzen Quartier durch geringere Emissionen. - Erhöhung Verkehrssicherheit, Reduktion Geschwindigkeit der Autofahrer. - Hohes Verkehrsaufkommen an der Aeschgasse. - Der Verkehr nimmt zu und es wird immer schneller gefahren. - Fussgängerstreifen Boningerstr./Aeschgasse: Viele Kinder müssen an dieser Stelle die Strasse überqueren. Schulweg / Sport / Freizeit / MZH. - Die neu geplante Turnhalle wird zu Mehrverkehr führen, dies ist zu berücksichtigen. 	
6.3 9.6	Geschützte Bäume	<p><u>Begehren:</u> Die Liegenschaftsbesitzer sind anzuhalten, die fehlenden geschützten Bäume mit einheimischen Sorten zu ersetzen, nicht zwingend am gleichen Standort.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Laut alten und neuem Zonenplan fehlen einige geschützte Bäume. An der Fulenbacherstrasse standen bis vor kurzem 6 Linden. - Im Bauzonenplan sind geschützte Baume eingezeichnet, welche nicht mehr vorhanden sind. 	<p>Niedergegangene, bereits heute geschützte Bäume wurden bewusst im Zonenplan als geschützt beibehalten. Geschützte Bäume müssen gemäss rechtsgültigem sowie gemäss neuem Zonenreglement bei einem Abgang ersetzt werden. Der Vollzug dieser Vorschriften liegt heute beim Gemeinderat und gemäss neuem Zonenreglement bei der Baubehörde.</p> <p>Dem Begehren wird teilweise entsprochen. Im Zonenreglement wird die Bestimmung betreffend geschützte Bäume ergänzt: Ein geschützter Baum soll <u>möglichst</u> an gleicher Stelle ersetzt werden. Über Ausnahmen befindet die Baubehörde. Der Vollzug bezüglich abgegangene Bäume ist nicht Teil der ORP.</p>
6.4	Geschützte Bäume und Gartenanlagen	<p><u>Begehren:</u> Im Baureglement ist festzuhalten, dass bei Neubauten an dafür geeigneten Flächen hochwachsende Bäume gepflanzt werden müssen.</p> <p>Generell sollen Liegenschaftsbesitzer angehalten werden, ihre Gärten zu begrünen, sei es mit Gras, Blumen, Gemüse oder Sträucher. Steinhaufen vor den Häusern sollten verboten werden.</p>	<p>Das Fördern von Begrünung und das Einschränken von Steingärten ist in der OPR im Zonenreglement bereits berücksichtigt (§7 Grünflächenziffer und Baumäquivalent). Für die einzelnen Bauzonen ist zudem eine minimale Grünflächenziffer vorgeschrieben; die Grünflächen sind gemäss den Vorgaben in §7 zu bepflanzen.</p> <p>Das Begehren ist bereits in der OPR berücksichtigt; es sind keine Anpassungen notwendig.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Ort/ Parzelle / Thema	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat vom 08.11.2022
		<u>Begründung:</u> Hochwachsende Bäume verschönern das Dorfbild. Sie geben Schatten, beeinflussen das Klima positiv, absorbieren CO2 und produzieren Sauerstoff.	
7	Reservezone GB Nr. 215, Bündenweg	<p><u>Begehren:</u> Die Parzelle soll nicht ausgezont werden / nicht der Landwirtschaftszone zugeteilt werden. Mit Begehren (eingereicht 2018) soll das Grundstück in die Wohnzone eingezont werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Das Grundstück liegt schon lange in der Reservezone für Wohnbauland.</p>	<p>Das Einzonungsbegehren, welches im Jahr 2018 eingereicht wurde, wurde in der OPR diskutiert und abgewogen, schlussendlich wurde auf die Einzonung verzichtet.</p> <p>Begründungen Verzicht Einzonung GB Nr. 215:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Einzonung der gesamten Reservezone wurde als Vorschlag in die erste kantonale Vorprüfung eingegeben. Dem ersten Vorprüfungsbericht ist allerdings zu entnehmen, dass sich der Kanton gegenüber der Einzonung negativ geäußert hat und keine Genehmigung in Aussicht gestellt werden kann (nicht mit dem übergeordneten Raumplanungsrecht vereinbar). Die Hürden für Einzonungen sind mit dem revidierten Raumplanungsbesetz und kantonalen Richtplan sehr hoch. - Der Bedarf an Wohnraum wird mit der Einzonung und Umzonung der Zentrumszone grundsätzlich abgedeckt. Es kann kein zusätzlicher Bauzonenbedarf nachgewiesen werden. - Aufgrund des negativen ersten Vorprüfungsberichts konzentriert sich die zukünftige Siedlungsentwicklung in der OPR auf die neue Zentrumszone. - Die Parzelle weist eine schlecht ÖV-Erschliessungsgüte auf und die Fläche ist als Fruchtfolgefläche ausgewiesen, was sich als grosse Hürde für eine Einzonung erweist. - Die Reservezone wird aufgehoben und der normalen Landwirtschaftszone zugewiesen. Es handelt sich dabei nicht um eine Auszonung; bei Flächen in Reservezonen handelt es sich nicht um Bauzone sondern sie sind bereits heute als Landwirtschaftszone zu betrachten. <p>Dem Begehren wird nicht entsprochen; das Ortsplanungsdossier wird nicht angepasst.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Ort/ Parzelle / Thema	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat vom 08.11.2022
8	Schutzstatus Gebäude Fulenbacherstrasse 28/30	<p><u>Begehren:</u> Das Haus an der Fulenbacherstrasse 28/30 soll nicht mehr als erhaltenswert auf dem Ortsbildinventar und Zonenplan aufgeführt werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Das Haus wurde vor 1800 erbaut (schlechte Bausubstanz). Die Bezeichnung als erhaltenswert bringen erschwerende Vorschriften/Auflagen mit sich.</p>	<p>Das Gebäude ist bereits seit langer Zeit als erhaltenswert im Zonenplan eingestuft (bereits im Ortsbildinventar von 1995 als erhaltenswert aufgeführt). Gemäss Ortsbildinventar (1995, aktualisiert 2021) weist das Gebäude einen seltenen und für Härkingen sogar einzigartigen Bautyp auf. Auch gemäss ISOS (Inventar historischer Ortsbilder der Schweiz) sind die historischen Gebäude entlang der nördlichen Fulenbacherstrasse möglichst zu erhalten.</p> <p>Der Schutzstatus erhaltenswert ist nicht zwingend abhängig von der Bausubstanz eines Gebäudes, «erhaltenswert» bedeutet nicht, die aktuelle Bausubstanz zwingend zu erhalten, sondern den Gebäuden kommt insbesondere eine Bedeutung aufgrund ihrer Lage (Stellung, Volumen) und der äusseren Erscheinung (nicht Bausubstanz) im Ortsbild zu. Die erhaltenswerten Gebäude sind in Stellung, Volumen (Fassadenflucht, Geschosszahl, Firstrichtung) und äusserer Erscheinung möglichst zu erhalten (auch bei einem Ersatzneubau; sie dürfen abgerissen werden). Siehe dazu §44 Abs. 4 im Zonenreglement.</p> <p>Dem Begehren wird nicht entsprochen; das Gebäude bleibt als erhaltenswert eingestuft. Das Ortsplanungsdossier wird nicht angepasst.</p>
9.1	Raumplanungsbericht	<p><u>Begehren:</u> Die Aktuelle Einwohnerzahl per 31.12.2021 von 1'731 sollte im Raumplanungsbericht aufgeführt werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Gemeinde ist gegenüber 2019 weitergewachsen.</p>	<p>Dem Begehren wird entsprochen, die aktuelle Einwohnerzahl wird im Raumplanungsbericht aufgeführt.</p> <p>Auf die Ausgangslage für die OPR hat dies jedoch keinen Einfluss.</p>
9.2	Raumplanungsbericht	<p><u>Fragen:</u> Wie hoch ist der Prozentsatz der Mehrwertabschöpfung bei Umzonungen?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gärtnereizone in die Zentrumszone bzw. Dorfzentrum - Reservezone in Zentrumszone bzw. Dorfzentrum - Landwirtschaftsgebäude in Wohnzone 	<p>Die Gemeinde hat im kommunalen Planungsausgleichsreglement einen Prozentsatz von 35% festgelegt.</p> <p>Die Planungsmehrwerte der erwähnten Umzonungen und Einzonungen sind noch zu berechnen und werden vor der öffentlichen Auflage der OPR mit den betroffenen Grundeigentümerschaften besprochen. Der Planungsausgleich wird nach der Genehmigung der OPR verfügt.</p> <p>Es handelt sich nicht um ein Begehren; das Ortsplanungsdossier wird <u>nicht</u> angepasst.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Ort/ Parzelle / Thema	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat vom 08.11.2022
9.4	Abwasserleitung Zentrumszone	<u>Begehren:</u> Der Anschluss der Abwasserleitung in der Zentrumszone ist gut planen. <u>Begründung:</u> - Die Leitung in der Fülenbacherstrasse kommt bei Starkregen immer wieder an Kapazitätsgrenzen, was zu Rückstau führt. - Ein Anschluss an den ARA-Hauptkanal in der Hauptgasse ist zu bevorzugen.	Die Wasserversorgung und Entwässerung der Zentrumszone ist im Nachgang zur OPR zu prüfen und zu planen (Konkurrenzverfahren, Gestaltungsplanverfahren, Teil GWP/GEP). Das Begehren bzw. die Planung von Werkleitungen ist nicht Gegenstand der OPR; das Ortsplanungsdossier wird <u>nicht</u> angepasst.
9.5	Bauzonenplan, GB Nrn. 306, 307	<u>Begehren:</u> Umzonung der Grundstücke GB Nr. 306 und Nr. 307 in Gewerbezone mit Wohnen. <u>Begründung:</u> Einen Bedarf an öffentlichen Bauten wird es an diesem Ort wohl nicht geben.	Der Bedarf für zusätzliche Gewerbezone mit Wohnen ist an diesem Standort nicht gegeben. Grundsätzlich ist das Gebiet nordöstlich der Autobahn für die Wohnnutzung nicht gut geeignet (schlechte ÖV- sowie Fusswegerschliessung, periphere Lage). Weiter kann die Gemeinde keinen Bedarf für zusätzliche Wohnnutzung nachweisen. In der ORP wurde eine Auszonung der öBA-Flächen diskutiert, da der Bedarf an öBA an diesem Standort grundsätzlich nicht gegeben ist. Da die Auszonung vollumfänglich zu entschädigen wäre, wird davon abgesehen. Dem Begehren wird nicht entsprochen; das Ortsplanungsdossier wird nicht angepasst.
9.7	Bauzonenplan, Hecken	<u>Hinweis:</u> Vorhandene Hecken fehlen im Plan, z.B. - Egerkingerstrasse - Welschmattring - Russmattring	Grundsätzlich wurden die Hecken gemäss aktueller Amtlicher Vermessung sowie gemäss Kartierung im Naturinventar übernommen. Es handelt sich nicht um ein Begehren; das Ortsplanungsdossier wird <u>nicht</u> angepasst.
9.8	Naturinventar	<u>Hinweis:</u> Schützenswerte Bäume, markante Bäume oder Hecken sind nicht mehr vorhanden, z.B. - Kastanienbaum Liegenschaft Otto Flury - Ahornbaum westl. Schulhaus - Eichenbaum in der Hecke östlich Sportplatz - Wer ist zuständig für die Anpflanzung der Bäume?	Niedergegangene, bereits heute geschützte Bäume wurden bewusst im Zonenplan als geschützt beibehalten. Der Vollzug liegt gemäss heutigem Zonenreglement beim Gemeinderat und gemäss neuem Reglement bei der Baukommission. Für die Ersatzpflanzung ist der Grundeigentümer verantwortlich. Es handelt sich nicht um ein Begehren; das Ortsplanungsdossier wird <u>nicht</u> angepasst.

Mitwirkungsbericht

ID	Ort/ Parzelle / Thema	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat vom 08.11.2022
9.9	Baureglement	<p><u>Frage:</u> Gelten die Vorschriften zu den Sichtwinkeln auch für Ein-/Ausfahrten zu Abstellplätzen, Garagenvorplätze in Quartieren?</p>	<p>Die Frage wird an die Baukommission weitergeleitet. Die im Baureglement festgehaltene VSS-Norm bezieht sich auch auf private Einfahrten, sowie Grundstücksausfahrten (Carport, Abstellplätze). Die VSS-Norm 40 273a bildet die entsprechende Grundlage.</p> <p>Es handelt sich nicht um ein Begehren und ist nicht Gegenstand der OPR; die Frage betrifft das Baureglement.</p>
9.10	Baureglement	<p><u>Begehren:</u> Ergänzung des Baureglements wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorplätze und Wege dürfen nur versiegelt werden, wenn dies aus Gründen des Umweltschutzes oder aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist. - Wo es die örtlichen Verhältnisse erlauben, ist bei Neubauten das Meteorwasser von Dächern und Plätzen am Ort versickern zu lassen. - Die Baubehörde kann die örtliche Versickerung des Meteorwassers von Dächern und Plätzen auch bei Umbauten und baulichen Veränderungen verlangen, wenn dies verhältnismässig und zumutbar ist. <p><u>Begründung:</u> Ausgestaltung Abstellplätze, Garagenvorplätze, Waschplätze und dgl.: Sicker- und Ökosteine sind nur bedingt durchlässig und die Versickerungsleistung nimmt mit der Zeit bis zu 25 % ab. Bei Starkregen ist die Versickerung gleich null und das Wasser fliesst direkt auf die Strasse und belastet schlussendlich die Kanalisation. Eine Anschlagkante oder Entwässerungsrinne leitet das Wasser über die Schulter in den Versickerungsschacht, -rohr oder -mulde. Gilt auch für Plätze mit Gefälle zum Gebäude.</p>	<p>Das Begehren wird an die Baukommission weitergeleitet. Eine Beurteilung des Versickerungsgesuchs, resp. des Baugesuchs wird von Fall zu Fall nach den aktuell geltenden Vorschriften vorgenommen. Entsprechende Auflagen werden in der Baubewilligung, resp. in der Versickerungsverfügung aufgenommen.</p> <p>Die Erarbeitung des Baureglements ist nicht Gegenstand der OPR.</p>
9.11	Zonenreglement	<p><u>Frage:</u> Wieso ist im Zonenreglement die Bestimmung "Parkplätze und Verkehrsflächen sind möglichst oberflächlich diffus (durchlässige Beläge) oder über die Schulter zu entwässern" nur in der Gewerbezone aufgeführt?</p>	<p>Die Entwässerung von Grundstücken ist übergeordnet geregelt, weshalb diesbezüglich auf Bestimmungen im Zonenreglement verzichtet werden sollte (Aktualität ansonsten nicht gewährleistet).</p> <p>Im Zonenreglement werden die Bestimmungen zur Entwässerung gelöscht; das Ortsplanungsdossier wird entsprechend angepasst.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Ort/ Parzelle / Thema	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat vom 08.11.2022
9.12	Plan der Änderungen / Erschliessungsplan	<p><u>Begehren:</u> Der neue Fuss- und Radweg muss nördlich Viehdurchgang entlang der Autobahn in Richtung Bahnlinie geführt werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Dadurch wird dieser an das offizielle Radwegnetz angebunden. Für Härkingen/innen ist dies der direkteste Weg nach Egerkingen (Gäupark, Bahnhof) und sie müssen nicht über den Industriekreislauf fahren.</p>	<p>Die neue Fuss- und Radwegverbindung zum Bahnhof Egerkingen ist entlang der Autobahn vorgesehen. Der Weg liegt jedoch ausserhalb der Bauzone und ist deshalb im Erschliessungsplan nicht dargestellt.</p> <p>Das Ortsplanungsdossier wird <u>nicht</u> angepasst, ausserhalb der Bauzone wird keine Strassenklassierung im Erschliessungsplan dargestellt.</p>
9.13	Verkehrssicherheit / Trottoirs / Erschliessungspläne	<p><u>Begehren:</u> Erhöhung Sicherheit bei Fusswegen für Schulkinder und ältere Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Trottoir ab Liegenschaft Moll bis zur Verlängerung Gehweg MFH Fröschengasse 5 - Fussweg ab Wolfwilerweg bis Einmündung Wachtelweg als Trottoir 1.5 m breit - Fusswegverbindung ab Gehren bis Fussgängerstreifen beim Römerweg einplanen (an Stelle der Fusswegverbindung Gehren-Ahornweg) - Trottoir ab Bündenweg bis Fussgängerstreifen Kreuzung Bönigerstrasse - Fussgängerübergang beim Schulhaus mit einer Lichtsignalanlage ausstatten. - Die Realisierung dieser Massnahmen soll spätestens mit der Sanierung der Fulenbacherstrasse erfolgen. <p><u>Begründung:</u> Steigerung der Benutzerfreundlichkeit und der Sicherheit, hohes Verkehrsaufkommen in der Fulenbacherstrasse (in beide Richtungen).</p>	<p>Die im Begehren genannten Abschnitte für die Erstellung von neuen Trottoirs / Fusswegverbindungen betreffen Fulenbacherstrasse als Kantonsstrasse. Die Erschliessungsplanung an Kantonsstrassen (die Planung von Trottoirs, Fussgängerübergängen, Lichtsignalanlagen usw.) liegt beim Kanton und kann nicht in der OPR erfolgen.</p> <p>Auf kommunaler Ebene ist ein übergeordnetes Projekt Schulwegsicherheit in Bearbeitung. Es werden grundsätzlich die Schulwegsicherheit in der Gemeinde sowie verkehrsberuhigende Massnahmen geprüft.</p> <p>Die WUK hat im Jahr 2020 umfassend Stellung genommen zum Mehrjahresprogramm Kantonsstrasse 2021-2024. In diesem Zusammenhang wurden auch der Antrag an den Gemeinderat gestellt, mehrere Begehren / Anträge im Rahmen der OPR beim AVT einzureichen (Trottoirs, Fussgängerstreifen, Lichtsignalanlage usw.; analog Mitwirkungseingaben G. Studer). Dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 3. März 2020 ist zu entnehmen, dass auf diese Anträge der WUK zur OPR zum aktuellen Zeitpunkt nicht eingegangen werden kann. Es handelt sich nicht um Anliegen, welche im Zuge der OPR behandelt werden können, da diese Anträge ins Hoheitsgebiet des Kantons fallen.</p> <p>Die im Begehren genannten Punkte sind nicht Gegenstand der OPR (Kantonsstrassen); das Ortsplanungsdossier wird <u>nicht</u> angepasst.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Ort/ Parzelle / Thema	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat vom 08.11.2022
10.1	Einzonung GB Nr. 249, Hodler	<p><u>Begehren:</u> Einzonung der nördlichen Teilparzelle GB Nr. 249 in die Gewerbezone.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Es besteht Bedarf an zusätzlichem Gewerbeland für die Weiterentwicklung von ansässigen Gewerbebetrieben. Teil des Grundstücks soll der Studer Infrastruktur AG verkauft werden für die Erweiterung der Studer Bautechnik AG und weiteren im bereits bestehenden Gebäude ansässigen Unternehmen. - Die Studer Infrastruktur AG bietet an, die Erschliessung der Gewerbebetriebe im Bereich Hodler über eine entlang der Nationalstrasse verlaufende neue Strasse zu führen um dadurch die Wohnquartiere Hodler und Im Feld zu entlasten. 	<p>Die Einzonung von Gewerbezone kann gemäss revidiertem Raumplanungsgesetz und Richtplan nur noch regional abgestimmt erfolgen (Regionale Arbeitszonenbewirtschaftung). Die regionale Arbeitszonenbewirtschaftung liegt im Gäu zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor. Gemäss Besprechung mit dem Amt für Raumplanung kann eine Einzonung von Gewerbezone auf der GB Nr. 249 nicht vorgenommen werden. Somit kann auch der Vorschlag für die Erschliessung entlang der Autobahn nicht realisiert werden. Bevor neue Flächen eingezont werden, sind grundsätzlich die bereits eingezonten, noch unbebauten Gewerbeflächen zu nutzen.</p> <p>Dem Begehren wird nicht entsprochen; das Ortsplanungsdossier wird nicht angepasst.</p>
10.2 25	Einzonung GB Nr. 248, Hodler	<p><u>Begehren:</u> Einzonung der GB Nr. 248 in Gewerbezone.</p> <p><u>Begründungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Einzonung würde es dem Unternehmen auf GB Nr. 936 ermöglichen, die angezeigte Betriebserweiterung vorzunehmen. - Die Studer Infrastruktur AG bietet an, die Erschliessung der Gewerbebetriebe im Bereich Hodler über eine entlang der Nationalstrasse verlaufende neue Strasse zu führen um dadurch die Wohnquartiere Hodler und Im Feld zu entlasten. - Seit Inbetriebnahme des neuen Gebäudes Im Feld 16 im März 2017 hat sich das Geschäftsvolumen verdoppelt. Deshalb reicht der vorhandene Platz nicht mehr aus. - Die Einzonung von GB Nr. 248 notwendig zur Entwicklung des ortsansässigen Gewerbes. - Erschliessung des Grundstücks gem. Punkt 10.1 und 10.2. - Sofern keine Möglichkeit besteht, in Härkingen zu erweitern, muss nach einem alternativen Geschäftsstandort gesucht werden. 	<p>Die Einzonung von Gewerbezone kann gemäss revidiertem Raumplanungsgesetz und Richtplan nur noch regional abgestimmt erfolgen (Regionale Arbeitszonenbewirtschaftung). Die regionale Arbeitszonenbewirtschaftung liegt im Gäu zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor. Gemäss Besprechung mit dem Amt für Raumplanung kann bei einem ausreichenden Bedarfsnachweis und der ausführlichen Interessenabwägung eine Einzonung nachgelagert zur OPR geprüft werden, da es sich um eine Betriebserweiterung handelt.</p> <p>Da die Parzelle GB Nr. 249 nicht eingezont werden kann, ist eine Erschliessung entlang der Autobahn nicht möglich.</p> <p>Dem Begehren wird nicht entsprochen; die Nutzungspläne werden nicht angepasst. Die Prüfung einer Einzonung hat in einer nachgelagerten Teilzonenplanung zu erfolgen (Raumplanungsbericht wird entsprechend ergänzt).</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Ort/ Parzelle / Thema	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat vom 08.11.2022
11.1	Geschützte Einzelbäume, Naturinventar, Nutzungspläne	<p><u>Begehren:</u> Nebst den geschützten Einzelbäumen bei der Welschmatt, Karisacker und Fuchsmatt gibt es weitere Bäume, welche geschützt werden sollten:</p> <p>Ausserhalb Bauzone:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Husmatten GB Nr. 877, 1 Eiche, sehr wertvoll - Boningerbach GB Nr. 90108 (bei geschütztem Kulturobjekt), 1 Eiche, sehr wertvoll - entlang Hagrosenweg GB Nr. 317, 2 Eichen, wohl eine der dicksten Bäume Härkingens (evtl. auch älteste) äusserst wertvoll - Grundmatten GB 320, 1 Linde, sehr wertvoll - Chrützfeld GB 318, 1 Linde, sehr wertvoll - Dolderban-Allmend GB Nr. 321 (bei geschütztem Kulturobjekt), 2 Fichten, bei Ersatz mit Laubbäumen ersetzen - GB Nr. 338, 1 Birke, wertvoll - Aeschlimatt GB Nr. 86, 1 Eiche, sehr wertvoll - Gassacker GB Nr. 763, div. Bäume (4 markante), sehr wertvoll - Lochmatten GB Nr. 137 (entlang Häberlig), 2 Eichen und 1 Nussbaum, sehr wertvoll - Chriegler GB Nr. 241 (entlang Lammweg), 13 div. Bäume, wertvoll - Chriegler GB Nr. 241 (entlang Gaisenacker), 25 junge Nussbäume, wertvoll - Chriegler GB Nr. 241 (entlang Weg GB Nr. 90065 entlang Autobahn, 29 junge Nussbäume, wertvoll - Bünen GB Nr. 216, 1 Kirschbaum, sehr wertvoll - Teuffeler GB Nr. 240, 1 Hagebuche und 2 junge Nussbäume, wertvoll - Teuffeler GB Nr. 239 (Reithalle), 1 Esche, wertvoll 	<p>In der OPR hat sich die Gemeinde intensiv mit den geschützten Einzelbäumen auseinandergesetzt und die Empfehlungen aus dem Naturinventar berücksichtigt. Im Gemeindegebiet weisen bereits zahlreichen Einzelbäume einen Schutzstatus auf. Es gibt anscheinend jedoch mehrere Einzelobjekte (markante Einzelbäume), welche in der OPR nicht geschützt wurden und teilweise auch im Naturinventar nicht aufgenommen wurden.</p> <p>Die wichtigsten, im Begehren aufgeführten Einzelbäume werden nochmal überprüft und im Naturinventar und in der OPR entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Baumalleen, Hochstammobstgärten/Obstbäume und markante Bäume innerhalb von Ufergehölz werden nicht unter Schutz gestellt.</p> <p>Dem Begehren wird teilweise entsprochen; das Ortsplanungsdossier wird entsprechend angepasst.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Ort/ Parzelle / Thema	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat vom 08.11.2022
		<p><u>Begründung:</u></p> <p>In den letzten Jahren sind einige markante Bäume schleichend aus der Kulturlandschaft verschwunden. Keiner der Bäume wurde ersetzt. Bäume prägen das Landschaftsbild und erhöhen die Strukturvielfalt und somit auch die Artenvielfalt, was nicht nur der Natur, sondern auch der Bevölkerung zugutekommt.</p>	
11.2	Schützenswerte Naturobjekte	<p><u>Begehren:</u></p> <p>Es sind weiter mögliche schützenswerte Objekte zu prüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grund GB Nr. 330, Baum-Allee mit 16 Bäumen, sehr wertvoll - Lochmatten GB Nr. 137 und Nr. 373, Baum-Allee mit 10 Bäumen, wertvoll - Obere Allmend/Rütti GB Nr. 370, 36 Hochstamm-Obstbäume, sehr wertvoll - Roni GB Nr. 1001 und Nr. 754, 20 Obstbäume und weitere Laubbäume, sehr wertvoll - Bügetacker GB Nr. 622, 25 Hochstammobstbäume, sehr wertvoll - Häberlig GB Nr. 760 und Nr. 112, mehr als 15 Hochstamm-Obstbäume, sehr wertvoll <p>Innerhalb Bauzone (nur öffentliche Grundstücke):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Boningerbach GB Nr. 90048, Nr. 90047 und Nr. 90052, mehrere markante Eichen (ca. 8 Stk.), sehr wertvoll - Schulhausgelände / Boningerbach, auf der Westseite des Bachs, 1 markante Eiche, sehr wertvoll (auf der Ostseite des Boningerbachs, höhe Spielplatz, wurde ein Baum geschützt, evtl. handelt es sich hier um einen Digitalisierungsfehler?) - Entlang Cheesturmweg GB Nr. 41, 5 Bäume, wertvoll <p><u>Begründung:</u> Es handelt sich um Baum-Alleen und kleine Hostet oder Streuobstflächen (Hochstamm-Obstgärten) mit mehr als 15 Bäumen.</p>	<p>In der OPR hat sich die Gemeinde intensiv mit den geschützten Einzelbäumen und Baumgruppen auseinandergesetzt und die Empfehlungen aus dem Naturinventar berücksichtigt. Es gibt anscheinend jedoch mehrere Einzelobjekte (markante Einzelbäume), welche in der OPR nicht geschützt wurden und teilweise auch im Naturinventar nicht aufgenommen wurden.</p> <p>Die wichtigsten, im Begehren aufgeführten Einzelbäume werden nochmal überprüft und im Naturinventar und in der OPR entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Baumalleen, Hochstammobstgärten/Obstbäume und markante Bäume innerhalb von Ufergehölz werden nicht unter Schutz gestellt.</p> <p>Dem Begehren wird teilweise entsprochen; das Ortsplanungsdossier wird entsprechend angepasst.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Ort/ Parzelle / Thema	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat vom 08.11.2022
14	Geschützter Einzelbaum GB Nr. 161, Naturinventar, Nutzungspläne	<p><u>Begehren:</u> Keine Aufnahme des Nussbaums Nr. 3.22 ins Naturinventar. Schriftliche Bestätigung, dass der Nussbaum Nr. 3.22 entfernt werden kann und an einem anderen Ort auf der Bauparzelle ein anderer Nussbaum gepflanzt werden kann.</p> <p><u>Begründung:</u> Der Nussbaum steht zentral auf dem Baugrund. Beginnende Fäulnis in den Ästen. Voraussichtlicher Verkauf des Grundstücks. Einfluss auf die Planung zur Bebauung der Parzelle und somit auf den Verkaufswert.</p>	<p>Beim Naturinventar handelt es sich um eine „Bestandesaufnahme“ der Naturobjekte und hat keinen verbindlichen Charakter. Der Nussbaum bleibt im Naturinventar und auch im Bauzonenplan als geschützter Baum erhalten.</p> <p>Die Bestimmung im Zonenreglement betreffend geschützte Bäume wird ergänzt. Ein geschützter Baum soll möglichst an gleicher Stelle ersetzt werden. Über Ausnahmen befindet die Baubehörde.</p> <p>Dem Begehren wird teilweise entsprochen. Im Zonenreglement wird eine Ergänzung vorgenommen, der Baum bleibt aber geschützt.</p>
15	Einzonung GB Nr. 254, Pfannenstiel	<p><u>Begehren:</u> Einzonung gem. begründetem Antrag vom 08.12.2016 soll in der OPR berücksichtigt werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Begründung gem. Schreiben vom 08.12.2016.</p>	<p>Das Gebiet ist Teil der Regionalen Arbeitszone RAZ Gäu. Damit Gewerbe- oder Industriezone eingezont werden kann, muss gemäss rev. Raumplanungsgesetz und kantonalem Richtplan (S-1.1.9) eine regionale Arbeitszonenbewirtschaftung vorliegen. Die Organisation der RAZ und regionalen Arbeitszonenbewirtschaftung ist noch nicht abgeschlossen, weshalb eine Einzonung nicht in der OPR erfolgen kann (separates Verfahren nach der OPR).</p> <p>Dem Begehren wird nicht entsprochen. Das Ortsplanungsdossier wird nicht angepasst.</p>
16	GB Nr. 91 / GB Nr. 1002, Fulenbacherstrasse 11 / 13, Raumplanungsbericht	<p><u>Begehren:</u> Verzicht auf Anpflanzung neuer Baum, Aufhebung Status "geschützter" Baum.</p> <p><u>Begründung:</u> Der alte Baum musste gem. Beurteilung eines Fachmanns gefällt werden. Eine Neuanpflanzung an entsprechender Stelle ist nicht möglich, da sich dort die Einfahrt befindet. Der vorhandene Umschwung ist zu klein um einen entsprechenden Baum anpflanzen zu können.</p>	<p>Der geschützte Baum befindet sich gemäss Bauzonenplan mitten auf der Zufahrt zur Liegenschaft Fulenbacherstrasse 13. Der Baum wurde beim Bau des Gebäudes entfernt (von der Baubehörde bewilligt) und kann heute nicht mehr an gleicher Stelle ersetzt werden. Von einer Ersatzpflanzung wird abgesehen.</p> <p>Dem Begehren wird entsprochen; das Ortsplanungsdossier wird entsprechend angepasst.</p>
18	Einzonung GB Nr. 657, Gehren	<p><u>Begehren:</u> Einzonung der GB Nr. 657.</p> <p><u>Begründung:</u> Grundstück grenzt auf zwei Seiten an Bauland an. Auf zwei Seiten besteht eine Erschliessung. Als Verlängerung des Ahornwegs eignet sich das Grundstück bestens für ein Gesamtprojekt/Konzept und würde das Ortsbild ergänzen und die erforderliche verdichtete Bauweise erfüllen.</p>	<p>Die Einzonung dieses Grundstücks wurde in der OPR diskutiert und aus folgenden Gründen verworfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Einzonung der GB Nr. 657 (Verlängerung Ahornweg) wurde als Vorschlag in die erste kantonale Vorprüfung eingegeben. Dem ersten Vorprüfungsbericht ist allerdings zu entnehmen, dass sich der Kanton gegenüber der Einzonung negativ geäußert hat und keine Genehmigung in Aussicht gestellt werden kann (nicht mit dem übergeordneten Raumplanungsrecht vereinbar). Die Hürden für Einzonungen sind mit

Mitwirkungsbericht

ID	Ort/ Parzelle / Thema	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat vom 08.11.2022
			<p>dem revidierten Raumplanungsbesetz und kantonalen Richtplan sehr hoch.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Bedarf an Wohnraum wird mit der Einzonung und Umzonung der Zentrumszone grundsätzlich abgedeckt. Es kann kein zusätzlicher Bauzonenbedarf nachgewiesen werden. - Aufgrund des negativen ersten Vorprüfungsberichts konzentriert sich die zukünftige Siedlungsentwicklung in der OPR auf die neue Zentrumszone. - Die Parzelle ist als Fruchtfolgefläche ausgewiesen, was sich als grosse Hürde für eine Einzonung erweist (die FFF muss kompensiert werden). <p>Dem Begehren wird <u>nicht</u> entsprochen; die Einzonung wird nicht vorgenommen.</p>
19	Geschützter Einzelbaum, GB Nr. 210, Naturinventar	<p><u>Begehren</u>: Eiche nicht als "geschützt" aufnehmen.</p> <p><u>Begründung</u>: Die Eigentümer sehen keinen Grund, die Eiche unter Schutz zu stellen, sie planen nicht, diese zu fällen.</p>	<p>Dem Begehren <u>wird</u> entsprochen, auf den Schutzstatus wird verzichtet. Das Ortsplanungsdossier wird entsprechend angepasst.</p>
26.1	Verkehrerschliessung Hodler	<p><u>Begehren</u>: Die Erschliessung der Gewerbezone Hodler ab der Egerkingerstrasse direkt in den Cheesturmweg ist wieder in die Ortsplanungsrevision aufzunehmen.</p> <p><u>Begründung</u>: Damit wird eine nachhaltige Verkehrerschliessung ausserhalb oder am Rande der Wohnzone sichergestellt. Die Anfahrwege der Lastwagen werden deutlich reduziert.</p>	<p>Die direkte Anbindung der Gewerbezone Hodler an die Egerkingerstrasse wurde in der OPR diskutiert und dem Kanton als Vorschlag in die erste kantonale Vorprüfung eingereicht. Dem ersten Vorprüfungsbericht ist zu entnehmen, dass sich der Kanton gegenüber dieser neuen Erschliessungsstrasse negativ geäussert hat. Die Erstellung einer Erschliessungsstrasse mitten durch die «grüne Wiese» würde sich zudem nur zusammen mit einer Einzonung von Gewerbeland. Eine Einzonung an diesem Standort und die somit auch die Erschliessung hat der Kanton in der ersten Vorprüfung als nicht recht- und zweckmässig beurteilt.</p> <p>Dem Begehren wird <u>nicht</u> entsprochen; die Nutzungspläne werden nicht angepasst.</p>
26.2	Verkehrerschliessung Hodler	<p><u>Begehren</u>: Als Sofortmassnahme ist die Verkehrsführung zur Gewerbezone Hodler über die dafür vorgesehenen und weitgehend mit Trottoirs ausgebauten Sammelstrassen Cheesturmweg und Hodler durchzusetzen. Dazu ist eine geeignete, gut sichtbare Beschilderung bei der Einmündung Hauptgasse/ Cheesturmweg vorzunehmen. Die Route über den Lammweg ist zu unterbinden.</p>	<p>Die Einführung und Umsetzung von verkehrsberuhigenden Massnahmen, Verkehrsführungen, Temporegimes usw. ist nicht Gegenstand der Nutzungsplanung bzw. und muss ausserhalb der Ortsplanungsrevision in Angriff genommen werden. Die Begehren werden an die WUK weitergeleitet.</p> <p>Das Begehren ist nicht Gegenstand der Nutzungsplanung; das Ortsplanungsdossier wird <u>nicht</u> angepasst.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Ort/ Parzelle / Thema	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat vom 08.11.2022
		<u>Begründung:</u> Diese Massnahme kann ohne Rücksicht auf den weiteren Verlauf der Ortsplanungsrevision rasch umgesetzt werden und entspricht auch der ursprünglich angedachten Verkehrserschliessung der Gewerbezone Hodler. Die Strassen Cheesturmweg und Hodler sind grosszügig ausgebaut und weisen ein Trottoir auf. Die Verkehrsbelastungen auf einem Teil der Hauptgasse und insbesondere am Lammweg sowie die Anfahrwege werden reduziert.	
26.3	Verkehrerschliessung Hodler	<u>Begehren:</u> Zu prüfen ist auch eine Verkehrerschliessung der Gewerbebetriebe Lely und Centrachem über den Ausbau der Erschliessungsstrasse bzw. des Flurweges entlang der Autobahn nördlich der Gewerbezone. <u>Begründung:</u> Damit können die heute bestehenden Konflikte im Feld eliminiert werden und der Lammweg wie auch der Hodler werden vom Schwerverkehr entlastet. Zusammen mit der Erschliessung nach Antrag 1.1 ist das die langfristig nachhaltigste Lösung.	Ein Ausbau / eine Erschliessung über den Flurweg entlang der Autobahn ist nicht möglich, da die Parzelle GB Nr. 249 nicht eingezont werden kann. Siehe auch Erläuterungen zum Begehren Nr. 10.2 und 25. Dem Begehren wird <u>nicht</u> entsprochen; das Ortsplanungsdossier wird nicht angepasst.
26.4	Verkehrerschliessung Hodler	<u>Begehren:</u> Bis die Massnahmen zur angemessenen Erschliessung der Gewerbezone umgesetzt sind, sollen keine weiteren Neu- oder Erweiterungsbauten bewilligt werden. <u>Begründung:</u> Der Missstand der Verkehrerschliessung der Gewerbezone ist schon seit Jahrzehnten bekannt. Ohne deutliche Verbesserung der Situation darf die Gewerbezone, zu Lasten der Anwohner im Quartier Hodler, nicht weiterentwickelt bzw. überbaut werden.	Solange sich eingereichte Baugesuche als zonenkonform und rechtmässig erweisen und rechtmässig eingezontes Bauland betreffen, müssen diese durch die Baukommission bewilligt werden. Bei einer allfälligen Erweiterung der Gewerbezone Hodler (Einzonung nachgelagert zur OPR) sind die Erschliessung und die Auswirkungen auf den Verkehr detailliert aufzuzeigen. Das Begehren ist nicht Gegenstand der OPR. Für die Bewilligung von Baugesuchen ist die Baukommission zuständig.
26.5	Zonenreglement	<u>Begehren:</u> Die reglementskonforme Bepflanzung der Reihenhäuser nördlich Hodler (Auflagen gemäss altem und neuem Zonenreglement) ist zu überprüfen bzw. durchzusetzen. <u>Begründung:</u> Umsetzung rechtsgültiges Zonenreglements. Im Bereich GB 685 (asphaltierter Park- und Abstellplatz) auf dem bebauten GB 527 (im Jahre 2021 wurden erhebliche Umgestaltungen/Veränderungen im Umgebungsbereich durchgeführt) wurden immer noch keine Bepflanzung vorgenommen.	Für die Kontrolle bzw. den Vollzug der Vorschriften betreffend Baumplanungen ist die Baukommission zuständig. Das Begehren wird an die Baukommission weitergeleitet. Das Begehren ist nicht Gegenstand der OPR; das Ortsplanungsdossier wird <u>nicht</u> angepasst.

Mitwirkungsbericht

ID	Ort/ Parzelle / Thema	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat vom 08.11.2022
26.6	Baumreihe Hodler, Bauzonenplan	<p><u>Begehren:</u> Die neu gepflanzte Baumreihe nördlich Hodler (Gewerbezone) ist eindeutig als geschützter Baumbestand zu bezeichnen.</p> <p><u>Begründung:</u> Langfristige Sicherung des Baumbestands.</p>	<p>In den Nutzungsplänen ist die zu erstellende Baumreihe entlang vom Hodler explizit ausgewiesen und die Vorschrift zur Pflanzung der Baumreihe ist im Zonenreglement weiterhin enthalten. Damit ist die Bepflanzung ausreichend sichergestellt; der Vollzug liegt bei der Baukommission. Im Zonenplan geschützte Bäume weisen einen ökologischen Wert oder einen Wert aufgrund ihrer Lage im Ortsbild auf (Alter des Baums, markanter oder ortsbildprägender Baum usw.). Frisch gepflanzte Bäume sowie Bäume, welche noch gar nicht gepflanzt sind, werden in den Nutzungsplänen nicht als geschützte Bäume aufgenommen.</p> <p>Dem Begehren wird <u>nicht</u> entsprochen; das Ortsplanungsdossier wird nicht angepasst.</p>
26.7	Bauzonenplan, GB Nr. 685	<p><u>Begehren:</u> Im Zonenplan (Beilage 1.1) ist der asphaltierte Parkplatz auf GB 685 zu ergänzen.</p> <p><u>Begründung:</u> Formale Massnahme zur Darstellung des Ist-Zustands.</p>	<p>In den Nutzungsplänen wird jeweils der aktuelle Stand der Amtlichen Vermessung (AV) dargestellt. Die asphaltierte Fläche ist in der AV als Bodenbedeckung entsprechend ausgewiesen. Im Zonenplan werden Parkplätze nicht explizit als solche dargestellt.</p> <p>Dem Begehren wird <u>nicht</u> entsprochen; das Ortsplanungsdossier wird nicht angepasst.</p>
27	Bauzonenplan, Lerchenbühl	<p><u>Begehren:</u> Keine Umzonung des Quartiers Lerchenbühl in "Gewerbezone mit Wohnen" (Erhalt Wohnzone).</p> <p><u>Begründungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Wertminderung der bestehenden Liegenschaften/Wohnbauten - erhebliche Einschränkung der Lebensqualität der betroffenen Bevölkerung (Verkehr, zusätzliche Licht- und Lärmimmissionen) - bereits jetzt schon eine bedeutende Einschränkung durch die Autobahn - zukünftig dürften nur noch Gewerbeliegenschaften gebaut werden - bestehende Immissionsabstände zwischen Gewerbezone und Wohnzone werden abgeschafft, bzw. nicht mehr berücksichtigt. 	<p>Das Gebiet Lerchenbühl eignet sich grundsätzlich nicht gut für eine Wohnnutzung (Lärmbelastung, schlechte ÖV- und Fusswegerschliessung, periphere Lage). Längerfristig will die Gemeinde im Gebiet Lerchenbühl die gewerbliche Nutzung fördern und nicht die Wohnnutzung. Bezüglich Anzahl Geschosse, Gebäudehöhen, usw. ergeben sich aufgrund der Umzonung auf den benachbarten Grundstücken keine Änderungen. Auch befinden sich die benachbarten Grundstücke bereits heute in der Bauzone und hätten bereits heute bebaut werden können.</p> <p>Wohnnutzungen sind auch zukünftig zulässig, allerdings nur noch auf einem Vollgeschoss. Für die bestehenden Wohnbauten gilt der Besitzstand. Gegenüber Wohnnutzungen müssen auch zukünftig die Lärmgrenzwerte eingehalten werden.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Ort/ Parzelle / Thema	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat vom 08.11.2022
			Dem Begehren wird teilweise entsprochen. An der Umzonung wird festgehalten. Auf GB Nr. 62 wird ein Immissionschutzstreifen im Zonenplan erhalten. Das Ortsplanungsdossier wird entsprechend angepasst.
28.1	Einzonung GB Nr. 985, Hauptgasse	<u>Begehren:</u> Einzonung GB Nr. 985 <u>Begründungen:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Grundstück eignet sich hervorragend für eine Überbauung, ist zentrumsnah, öV-Anschluss befindet sich in der Nähe, ist ruhig und grenzt an die Grünzone. - Grundstück ist erschlossen. - Entspricht dem Ziel des qualitativ verdichteten Bauens im Dorfkern. - die bestehende Kernzonengrenzlinie würde identisch mit der Grenzlinie der Ortsbildschutzzone 	<p>Das Einzonungsbegehren, welches im Jahr 2017 eingereicht wurde, wurde in der OPR eingehend diskutiert und abgewogen. Begründungen Verzicht Einzonung GB Nr. 985:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Einzonung wurde nach der Diskussion und nach Abstimmung im Gemeinderat verworfen. - Die Hürden für Einzonungen sind mit dem revidierten Raumplanungsbesetz und kantonalen Richtplan sehr hoch. Dem ersten Vorprüfungsbericht des Kantons ist zu entnehmen, dass sich der Kanton – mit Ausnahme der Zentrumszone und des ehemaligen Landwirtschaftsbetriebs Wolfwilerweg – gegenüber weiteren Einzonungen negativ geäußert hat (nicht mit dem übergeordneten Raumplanungsrecht vereinbar). - Ortsbildschutz: Quartieranalyse (werk1) und Landschaftskonzept (grünwerk1) empfehlen aus ortsbaulicher Sicht, die Flächen südlich der Bebauung entlang der Hauptgasse langfristig von einer Überbauung freizuhalten. Die Grünflächen erinnern an die hinterliegenden Hostetten als typisches Merkmal des Strassendorfes. Diese Grünflächen sollen erhalten bleiben. - Der Bedarf an Wohnraum wird mit der Einzonung und Umzonung der Zentrumszone grundsätzlich abgedeckt. Es kann kein zusätzlicher Bauzonenbedarf nachgewiesen werden. - Aufgrund des negativen ersten Vorprüfungsberichts konzentriert sich die zukünftige Siedlungsentwicklung in der OPR auf die neue Zentrumszone. - Die Parzelle ist als Fruchtfolgefläche ausgewiesen, was sich als grosse Hürde für eine Einzonung erweist. Die FFF sind zu kompensieren. <p>Dem Begehren wird nicht entsprochen; das Ortsplanungsdossier wird nicht angepasst.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Ort/ Parzelle / Thema	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat vom 08.11.2022
28.2	Fruchtfolgeflächen, GB Nr. 985	<u>Begehren:</u> Keine Einstufung des Grundstücks als Fruchtfolgefläche. <u>Begründung:</u> <ul style="list-style-type: none"> - entspricht nicht der Realität - seit Jahren Nutzung zur Graspflanzung - fehlende Erschliessung, insbesondere für grösser Maschinen und Traktoren - das dahinterliegende Landwirtschaftsland befindet sich in anderem Besitz - aufgrund der Lage des Gebäudes und der Bodenbeschaffenheit ist keine Fruchtfolgebepflanzung möglich 	Das Inventar der Fruchtfolgeflächen wird vom Kanton erstellt und aktualisiert. Die Gemeinde kann am Inventar keine Änderungen vornehmen. Das Begehren ist nicht Gegenstand der OPR; das Ortsplanungsdossier wird <u>nicht</u> angepasst.
29	Zonenreglement, Grünflächenziffer	<u>Begehren:</u> Begrünte Flachdächer sollen an die Grünflächenziffer angerechnet werden können. <u>Begründung:</u> In Gewerbezone ist es schwierig, die erforderliche Grünflächenziffer zu erreichen. Der zur Verfügung stehende Platz soll ideal ausgenutzt werden können.	Aufgrund der kantonalen Bauverordnung (§36 KBV) und der Auslegung des Gesetzes ist es nicht möglich, Dachflächen an die Grünflächenziffer anzurechnen (vgl. Baukonferenzen Kt. Solothurn). Als anrechenbare Grünflächen gelten nur natürliche und/oder bepflanzte Bodenflächen. Bei einer Dachfläche handelt es sich nicht um eine Bodenfläche. In der Gewerbezone kann auch vom Baumäquivalent Nutzen gemacht werden (gemäss Zonenreglement). Dem Begehren wird <u>nicht</u> entsprochen; das Ortsplanungsdossier wird <u>nicht</u> angepasst.
30	GB Nr. 877, Husmatt, Privatweg	<u>Begehren:</u> Keine Erweiterung der Erschliessung Husmatt, östlich GB Nr. 877 <u>Begründung:</u> Der auf der Ostseite der Husmatt, GB Nr. 877 angrenzende Privatweg soll nach Abschluss der Bauarbeiten 6-Streifen-Ausbau N01 Luterbach-Härkingen wieder zurückgebaut werden. Dieser Rückbau soll durch die Gemeinde nicht verhindert werden.	Die im Begehren erwähnte Erweiterung der Erschliessung östlich GB Nr. 877 ist in der Ortsplanung nicht vorgesehen. Die Beanspruchung und der Rückbau des Privatwegs, welcher zum Ausbau der Autobahn benötigt und erweitert wird, ist nicht Teil der Ortsplanungsrevision. Das Begehren ist nicht Gegenstand der OPR; das Ortsplanungsdossier wird <u>nicht</u> angepasst.
31.1	Bauzonenplan, Unterteilung Wohnzonen	<u>Begehren:</u> Die Umzonungen von bisherigen W2-Zonen in W2a, W2b und W2r sind nicht notwendig.	Die Gemeinden sind in den Ortsplanungen beauftragt, das Siedlungsgebiet zu analysieren und Massnahmen für eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung zu ergreifen. Dabei kam die Gemeinde zum

Mitwirkungsbericht

ID	Ort/ Parzelle / Thema	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat vom 08.11.2022
		<p><u>Begründung:</u> Neben vielen zukünftigen Diskussionen werden auch Liegenschaften benachteiligt, welche bisher in dieser Zone eingeteilt waren und noch kein Bauprojekt oder entsprechende Nutzung hatten. Dies zeigt sich speziell gegenüber bestehenden Bauten, die bisher nicht eingeschränkt waren und somit die bisherigen Möglichkeiten nutzen konnten.</p>	<p>Schluss, dass sich nicht alle Quartiere in der Gemeinde in der gleichen Dichte weiterentwickeln sollen. So sollen bestehende, homogene Einfamilienhausquartiere möglichst als solche erhalten bleiben (W2a, W2 Rain). In anderen Gebieten wiederum wird eine höhere Dichte als verträglich erachtet (W2b, W3). Für eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung erachtet die Gemeinde eine Unterteilung der W2-Zonen als sinnvoll.</p> <p>Als einziger massgebender Unterschied gegenüber der heutigen Ortsplanung ist zu nennen, dass in der W2a und W2Rain keine Mehrfamilienhäuser erstellt werden dürfen. Zudem darf in diesen beiden Zonen bei einem Flachdach kein zusätzliches Attikageschoss (zusätzlich zu 2 Vollgeschossen) erstellt werden, da 2-geschossige Gebäude mit Attika 3-geschossig in Erscheinung treten. Diese Vorgaben sind im Sinne einer qualitätsvollen Siedlungsentwicklung.</p> <p>Dem Begehren wird nicht entsprochen; das Ortsplanungsdossier wird nicht angepasst.</p>
31.2	GB Nr. 154 und Nr. 626, Lindenweg	<p><u>Begehren:</u> Keine Umzonung der betreffenden Grundstücke in die W2a.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Einschränkungen durch die Umzonung in die Zone W2a und demzufolge, dass zukünftig Attikas nicht möglich sind, sind sehr gross. - Problematisch wird dies aufgrund der Grösse des Grundstückes und der auf drei Seiten vorhandenen Strasse. - Eine ähnliche Problematik ergibt sich auch bei unförmigen und kleinen Grundstücken. 	<p>Bei den im Begehren genannten beiden Parzellen handelt es sich um typische Einfamilienhausparzellen. Die Bebaubarkeit wird mit den Zonenvorschriften der W2a nicht massiv eingeschränkt, da die Parzellengrösse und -form ohnehin keine grössere Ausnützung erlauben würde.</p> <p>Bei Flachdachbauten sind zusätzliche Attikageschosse (2 Vollgeschosse plus ein Attika) zukünftig nicht zulässig, da ein zusätzliches Attikageschoss auf einem 2-geschossigen Bau ein Gebäude häufig 3-geschossig erscheinen lässt (nicht quartierverträglich in einem typischen Einfamilienhausquartier).</p> <p>Bei der Erstellung von Satteldächern gilt die entsprechende max. Gesamthöhe gemäss Zonenreglement.</p> <p>Dem Begehren wird nicht entsprochen; das Ortsplanungsdossier wird nicht angepasst.</p>
31.3	Einzonung GB Nr. 754, Gunzgerstrasse	<p><u>Begehren:</u> Umzonung des Grundstücks GB 754 in Zone W2</p>	<p>Das betroffene Grundstück liegt heute in der Landwirtschaftszone; beim Begehren handelt es sich somit um eine Einzonung. Das</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Ort/ Parzelle / Thema	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat vom 08.11.2022
		<p><u>Begründungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Bauzonengrenze zwischen Gunzgerstrasse und Mittelläubach ist unlogisch (einzelne frei bleibende Parzellen). - Die Umzonung wurde seitens Gemeinde immer in Aussicht gestellt. - Das Grundstück kann nach wie vor erschlossen werden; die Bebauung wird durch die anspruchsvolle Erschliessung nicht ausgeschlossen. - Die Nähe zur Autobahn ist in gleichem Ausmass vorhanden wie in anderen Standorten, welche noch bebaut werden können. Die Lärmschutzwand stellt einen guten Lärmschutz sicher. - Landwirtschaftlich kann der Streifen hinter der Häuserreihe an der Gunzgerstrasse je länger je weniger genutzt werden (kleine Einzelgrundstücke, welche für die landwirtschaftliche Nutzung nicht interessant sind, keine Erschliessung für landwirtschaftliche Maschinen). - Das Land an einer schönen Wohnlage kann für die Familien Rötheli, wie auch die Nachbarn (z.B. Erbegemeinschaft Jäggi) nicht für den Eigenbedarf genutzt werden. Als Konsequenz ziehen weitere in der Gemeinde engagierte Bürger von Härkingen weg in andere Dörfer. - Gerade in der heutigen Zeit mit grossen Hindernissen für den Erwerb von Eigenheimen ist es nicht verantwortlich den alteingesessenen Härkinger Familien die bauliche Nutzung der eigenen Grundstücke zu verunmöglichen. 	<p>Grundstück liegt– anders als wie im Begehren erwähnt – nicht in der Reservezone. Die Hürden für Einzonungen sind mit dem revidierten Raumplanungsbesetz und kantonalen Richtplan sehr hoch – unabhängig davon, ob eine Einzonung bereits seit mehreren Jahren in Aussicht gestellt wurde; alle Einzonungen haben dieselben gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. Eine Einzonung an diesem Standort wurde in der OPR diskutiert und aus folgenden Gründen verworfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dem ersten Vorprüfungsbericht des Kantons ist zu entnehmen, dass sich der Kanton – mit Ausnahme der Zentrumszone und des ehemaligen Landwirtschaftsbetriebs Wolfwilerweg – gegenüber weiteren Einzonungen negativ geäussert hat (nicht mit dem übergeordneten Raumplanungsrecht vereinbar). - Die Einzonung von unbebauten Einzelparzellen ist heute kaum mehr möglich (nicht mit Raumplanungsrecht vereinbar). - Der Bedarf an Wohnraum wird mit der Einzonung und Umzonung der Zentrumszone grundsätzlich abgedeckt. Es kann kein zusätzlicher Bauzonenbedarf nachgewiesen werden. In der OPR konzentriert sich die zukünftige Siedlungsentwicklung deshalb auf die neue Zentrumszone. - Die Siedlungsentwicklung an diesem Standort entspricht nicht den Absichten des Räumlichen Leitbilds. - Das Gebiet befindet sich nahe der Autobahn und ist somit durch Strassenverkehrslärm vorbelastet und als neue Bauzone nicht ideal. - Von der Einzonung wären teilweise Fruchtfolgeflächen betroffen. <p>Der Gemeinde ist die Problematik durchaus bewusst, dass Bauland für die Erstellung eines Eigenheims immer rarer wird. Es ist zu erwähnen, dass aber auch neu eingezonte Flächen nicht mit Einfamilienhäusern bebaut werden können. Ein Kriterium (unter vielen) für eine Einzonung ist die Bebauung in einer überdurchschnittlichen Dichte. Dem Begehren wird nicht entsprochen; das Ortsplanungsdossier wird nicht angepasst.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Ort/ Parzelle / Thema	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat vom 08.11.2022
31.4	Kernzone / Ortsbildschutzzone, GB Nrn. 54, 755	<p><u>Begehren:</u> Die Erweiterung der Kernzone nördlich der Gunzgerstrasse bis zum Grundstück Nr. 54 und Nr. 755 ist zu unterlassen und in der bisherigen Wohnzone W2 zu belassen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Neben den in den letzten Jahren neu gebauten Häusern – stimmen überhaupt nicht mit den zukünftig geplanten Planungsgrundlagen überein - weisen auch die älteren Häuser keinen ortsbildwürdigen Status aus, welcher geschützt werden müsste. Somit muss auf die Umzonung verzichtet werden. - Zudem entstehen neue Vorgaben, welche seit vielen Jahren im ganzen Dorf immer wieder zu Diskussionen führten, welche unnötig sind z.B. betreffend Bau von Lukarnen, Bau von Photovoltaikanlagen, Umgestaltung des Wirtschaftsgebäudes als Wohnraum usw. 	<p>Die Erweiterung der Kernzone und Ortsbildschutzzone im Bereich dieser Grundstücke basiert auf einem Vorschlag des Kantons im Rahmen der 1. Vorprüfung. Das Büro werk1 (Erarbeitung Quartieranalyse) hat den Vorschlag als nachvollziehbar bestätigt.</p> <p>Gegenüber der 2-geschossigen Wohnzone ist in der Kernzone eine höhere Ausnützung möglich, es werden aber höhere Anforderungen an die Gestaltung der Bauten gestellt.</p> <p>Dem Begehren wird <u>nicht</u> entsprochen; das Ortsplanungsdossier wird nicht angepasst.</p>
31.5	Baulinie / Erschliessungsplan, GB Nrn. 54, 755	<p><u>Begehren:</u> Keine Anpassung der Baulinie bzw. Erhalt der heutigen Baulinie.</p> <p><u>Begründung:</u> Diese Liegenschaften an der Gunzgerstrasse werden in ihren Rechten beschnitten.</p>	<p>Die neue Gestaltungsbaulinie wurde festgelegt in Abhängigkeit mit der Erweiterung der Kernzone und Ortsbildschutzzone.</p> <p>Die Baulinien werden gemäss rechtsgültigem Zustand erhalten: Auf den Parzellen Nrn. 54 und 755 gilt eine reguläre Baulinie entlang der Kantonsstrasse mit einem Abstand von 6 m, auf der GB Nr. 53 verläuft die Baulinie entlang vom Gebäude (gemäss kant. Erschliessungsplan Umgestaltung Ortsdurchfahrt, RRB Nr. 2014/1644, Plan Nr. 75/64).</p> <p>Dem Begehren <u>wird</u> entsprochen und das Ortsplanungsdossier wird entsprechend angepasst.</p>
31.6	Hecke, GB Nr. 754	<p><u>Begehren:</u> Keine Beeinträchtigung der Nutzung durch unter Schutzstellung der Hecke und/oder Veränderung der Baulinie.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Grundstück muss maximal nutzbar bleiben. - Die Hecke wurde von der Familie angepflanzt. - Es besteht der Eindruck, dass sämtliche von den Anstössern angepflanzten Bäume und Sträucher, welche heute einen Grüngürtel bilden, unter Schutz gestellt werden. 	<p>Bereits im rechtsgültigen Erschliessungsplan (Ortsteil Mitte) ist die Bestockung entlang vom Mittelgäubach als Hecke aufgeführt. Wenn sich die Grundstücke südlich vom Mittelgäubach innerhalb der Bauzone befinden würden, müsste bereits heute eine Heckenbaulinie von 4.0 m eingehalten werden (ausserhalb der Bauzone werden keine Baulinie festgelegt).</p> <p>Die Bestockung ist in der aktuellen Amtlichen Vermessung gemäss der Darstellung in den Plänen der OPR als Hecke aufgeführt und</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Ort/ Parzelle / Thema	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat vom 08.11.2022
			<p>auch im Naturinventar aufgenommen. Hecken sind gemäss §20 Verordnung über Natur- und Heimatschutz geschützt und dürfen nicht entfernt oder vermindert werden. Es handelt sich um eine klar vorhandene Uferbestockung und heckenartige Bepflanzung entlang vom Mittelgäubach.</p> <p>Weiter ist entlang vom Mittelgäubach eine Uferschutzzone festgelegt, welche einen Grossteil der Hecke mitumfasst und ohnehin nicht baulich genutzt werden kann.</p> <p>Dem Begehren wird <u>nicht</u> entsprochen; das Ortsplanungsdossier wird nicht angepasst.</p>
31.9	Überregionale Verkehrsplanung	<p><u>Begehren:</u> Überregionale Verkehrsplanung in Angriff nehmen, Planung zur Erschliessung der Industrie und Umfahrung des Dorfes unter Einbezug der Nachbardörfer ist wieder aufzunehmen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Aus überregionaler Sicht ist Härkingen im Gäu sehr stark vom Verkehr beeinträchtigt. - Frühere Konzepte von Umfahrungsstrassen, speziell in West-Ost-Richtung werden leider nicht mehr berücksichtigt. 	<p>Die regionale und überregionale Verkehrsplanung und zunehmende Verkehrsaufkommen sind ständiges Thema im Gäu; die regionale Verkehrsplanung ist aber nicht Gegenstand der Ortsplanungsrevision. Diese erfolgt auf Stufe kantonalen Richtplan, Agglomerationsprogramm AareLand, All-Gäu, Entwicklung RAZ Gäu usw.</p> <p>Das Begehren ist nicht Gegenstand der Nutzungsplanung; das Ortsplanungsdossier wird <u>nicht</u> angepasst.</p>
31.10	Geschützte Gebäude	<p><u>Frage:</u> Erhaltenswerte oder geschützte Gebäude: Wurden alle Gebäude, die in der Chronik von Jules Pfluger vorgestellt wurden, aufgenommen?</p>	<p>Der Schutzstatus der im Zonenplan erhaltenswerten und schützenswerten Gebäude und Kulturobjekte wurde in der Ortsplanungsrevision eingehend überprüft. Auch wurde das Ortsbildinventar aus dem Jahr 1995 aktualisiert. Die kantonal geschützten Objekte und Gebäude wurden mit der aktuellen Liste der kantonalen Denkmalpflege abgeglichen.</p> <p>Es handelt sich nicht um ein Begehren; das Ortsplanungsdossier erfährt keine Anpassung.</p>
31.11	Naturgefahrenplan	<p><u>Begehren:</u> Es wäre hilfreich, wenn auf den Plänen darauf hingewiesen wird, von welchen Gefahren man spricht (z. B. Überschwemmung)</p>	<p>Diesem Hinweis kann zugestimmt werden. Härkingen ist ausschliesslich von Wassergefahren betroffen.</p> <p>Dem Begehren <u>wird</u> entsprochen; die Ergänzung im Naturgefahrenplan wird vorgenommen.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Ort/ Parzelle / Thema	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat vom 08.11.2022
31.12	Archäologische Fundstellen	<u>Frage:</u> Ist das Chilchmätteli genügend geschützt hinsichtlich der schützenswerten «archäologischen Fundstellen»?	Archäologische Fundstellen sind gemäss § 5 Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler grundsätzlich geschützt. Die archäologischen Fundstellen sind im Bauzonen –und Gesamtplan dargestellt und der Umgang bei Baugesuchen ist im Zonenreglement bzw. auch übergeordnet verbindlich geregelt. Die archäologischen Fundstellen sind ausreichend geschützt. Es handelt sich nicht um ein Begehren; das Ortsplanungsdossier erfährt keine Anpassung.
31.13	Deponien	<u>Frage:</u> Warum werden die alte «Dorfdeponie» (Gebiet der ehemaligen Sägerei Bieri) und die «Deponie der Staatsgrube» nicht auch auf den lokalen Plänen als belastete Standorte ausgewiesen? Das kantonale Kataster reicht nicht.	Die belasteten Standorte werden nicht im Zonenplan ausgewiesen, da sich der Untersuchungsstatus ändern kann. Die aktuellsten Daten sind jeweils im Kataster der belasteten Standorte (KbS) einsehbar. Es macht rechtlich keinen Unterschied, ob die Standorte im Zonenplan oder im KbS dargestellt sind, es gilt der KbS des Kantons sowie die übergeordnete Gesetzgebung auf Stufe Bund und Kanton. Auf den Nutzungsplänen wird auf den Kataster der belasteten Standorte verwiesen und das Zonenreglement enthält Bestimmungen zum Umgang mit belasteten Standorten. Es handelt sich nicht um ein Begehren; das Ortsplanungsdossier erfährt keine Anpassung.
32.1	Baureglement	<u>Begehren:</u> § 7 des Baureglements ist dahingehend anzupassen, dass die Vorgaben der Kantonalen Bauverordnung (KBV) hinsichtlich Anzahl Parkplätze übernommen werden. <u>Begründung:</u> <ul style="list-style-type: none">- Das Baureglement hat hinsichtlich der verlangten Parkplätze bei Neubauten sehr hohe Mindestansätze. So kann die Forderung nach mind. zwei Abstellplätzen bei einem Eigenheim zukünftige Nutzer abschrecken.- Ebenfalls bedauern wir, dass bei der Erarbeitung eines Gestaltungsplans keine Möglichkeit zur Reduktion des Parkplatzbedarfs besteht. Diese Möglichkeit soll allfälligen Investoren unter der Bedingung der Ausarbeitung eines Mobilitätskonzepts offengelassen werden.	Die Erarbeitung des Baureglements ist nicht Gegenstand der OPR. Das Begehren wird an die Baukommission weitergeleitet. Grundsätzlich ist keine Reduktion der Anzahl Abstellplätze vorgesehen. Das Begehren ist nicht Gegenstand der OPR; das Ortsplanungsdossier wird nicht angepasst.

Mitwirkungsbericht

ID	Ort/ Parzelle / Thema	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat vom 08.11.2022
		<ul style="list-style-type: none"> - Unzählige Private werden auch heute noch zur Parkplatzerstellung gezwungen – auch wenn sie keinen Bedarf haben. - Immer mehr junge Menschen besitzen kein eigenes Auto mehr und die Mobilität der Zukunft ist im Wandel. Da die Aufgabe der Ortsplanrevision darin besteht die zukünftige Entwicklung und deren Richtung aufzuzeigen, sind Vorgaben und Möglichkeiten für Wohnüberbauungen mit einer reduzierten Anzahl Parkfeldern für Motorfahrzeuge notwendig. 	
32.2	Zonenreglement	<p><u>Begehren:</u> Im Zonenreglement sind Vorgaben und Möglichkeiten für Wohnüberbauungen mit einer reduzierten Parkplatzzahl für Motorfahrzeuge zu schaffen.</p> <p>§4_Abs.6 des Zonenreglements soll folgendermassen ergänzt werden:</p> <p>«Die zuständige Behörde kann eine Reduktion der erforderlichen Abstellplätze für Motorfahrzeuge auf der Grundlage eines Mobilitätskonzepts und im Rahmen eines Gestaltungsplans bewilligen bzw. verfügen.»</p> <p><u>Begründung:</u> Unzählige Private werden auch heute noch zur Parkplatzerstellung gezwungen – auch wenn sie keinen Bedarf haben. Immer mehr junge Menschen besitzen kein eigenes Auto mehr und die Mobilität der Zukunft ist im Wandel. Da die Aufgabe der Ortsplanrevision darin besteht die zukünftige Entwicklung und deren Richtung aufzuzeigen, sind Vorgaben und Möglichkeiten für Wohnüberbauungen mit einer reduzierten Anzahl Parkfeldern für Motorfahrzeuge notwendig.</p>	<p>Die erforderliche Anzahl Parkplätze wird im Baureglement festgelegt und ist nicht Gegenstand der vorliegenden OPR. Die Bestimmung wird im Baureglement beibehalten. Das Begehren wird an die Baukommission weitergeleitet.</p> <p>Im Zonenreglement wird keine Formulierung zur Reduktion der Parkplatzzahl vorgesehen.</p> <p>Dem Begehren wird nicht entsprochen; das Ortsplanungsdossier wird nicht angepasst.</p>
32.3	Zonenreglement	<p><u>Begehren:</u> Formulierung von verbindlichen Richtwerte im Zonenreglement für einen sorgfältigen Umgang mit Energie bei Neubauten und Sanierungen in den diversen Zonen.</p> <p>Folgende Möglichkeiten würden wir begrüßen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - analog Zone öBA könnten auch Rahmenbedingungen für andere Zonen formuliert werden. - bei Neubauten oder Ausarbeitung von Gestaltungsplänen ist im Zonenreglement vorzuschreiben, dass Dach- und Fassadenflächen durch PV-Anlagen zu nutzen sind, soweit dies ökologisch, betrieblich und wirtschaftlich sinnvoll ist und 	<p>Die Formulierung von Energievorschriften im Zonenreglement wurde bei der Erarbeitung der OPR diskutiert und verworfen.</p> <p>Dem Begehren wird nicht entsprochen; das Ortsplanungsdossier wird nicht angepasst.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Ort/ Parzelle / Thema	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat vom 08.11.2022
		<p>dem gegenüber keinen weiteren schützenswerten Interessen entgegenstehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Formulierung Verbot von Wärmeerzeugern mit nicht-erneuerbaren Energieträgern, insbesondere bei Neubauten. <p><u>Begründung:</u></p> <p>Gemäss kantonaler Gesetzgebung haben die Gemeinden die Möglichkeit in ihrem Zonenreglement zusätzliche über den Vorgaben des Kantons lautende Vorschriften und Regelungen betreffend den sorgfältigen Umgang mit Energie zu formulieren (vgl. Auszug Niederbuchsiten im Schreiben, welche als Mindestvariante zu betrachten ist).</p> <p>Es ist sinnvoll, dass im Zonenreglement weitergehende Vorschriften zum sparsamen und effizienten Umgang mit Energie bei Bauten und Sanierungen vorgeschrieben werden. Diese widerspiegeln die Haltung der Gemeinde.</p>	
33	Bauzonenplan, Einzonung GB Nr. 218	<p><u>Begehren:</u> Umzonung GB Nr. 428 in Landwirtschaftszone (komplett) im Austausch Einzonung GB Nr. 218</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Grundstück GB 428 ist unattraktiv und nutzlos. Es kann kein Käufer gefunden werden. - Landwirtschaftliche Bewirtschaftung von GB Nr. 218 ist schwierig aufgrund Form, Grösse, Näher Pflanzrecht mit Astüberhang von GB Nr. 559. - Angrenzende Grundstücke werden grösstenteils für Hobbies genutzt. - Das Grundstück ist ideal für verdichtete Bauweise. - Wohnzone anbieten, damit Wohnraum in der Nähe zu den unzähligen Arbeitsplätzen geschaffen werden kann. - Um das von der Gemeinde gesetzte Ziel von 1'900/2'000 Einwohnern im Jahr 2035 erreichen zu können, muss wohl weiteres Bauland eingezont werden. - Vorhandenes Bauland wird nicht veräussert. 	<p>Die Auszonung des Teilgrundstücks GB Nr. 428 ist für die Gemeinde nachvollziehbar und wird als sinnvoll erachtet. Eine Einzonung (auch nicht im Abtausch mit der Auszonung) von GB Nr. 218 kann aber nicht vorgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Hürden für Einzonungen sind mit dem revidierten Raumplanungsgesetz und kantonalen Richtplan sehr hoch. - Dem ersten Vorprüfungsbericht des Kantons ist zu entnehmen, dass sich der Kanton – mit Ausnahme der Zentrumszone und des ehemaligen Landwirtschaftsbetriebs Wolfwilerweg – gegenüber weiteren Einzonungen negativ geäußert hat (nicht mit dem übergeordneten Raumplanungsrecht vereinbar, bzw. Baulandbedarf nicht nachweisbar). - Der Bedarf an Wohnraum wird mit der Einzonung und Umzonung der Zentrumszone grundsätzlich abgedeckt. Es kann kein zusätzlicher Bauzonenbedarf nachgewiesen werden. In der OPR konzentriert sich die zukünftige Siedlungsentwicklung deshalb auf die neue Zentrumszone. - Die Siedlungsentwicklung an diesem Standort entspricht nicht den Absichten des Räumlichen Leitbilds.

Mitwirkungsbericht

ID	Ort/ Parzelle / Thema	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat vom 08.11.2022
		<ul style="list-style-type: none"> - Einzonungen sind mit der Bedingung der Bebauung zu verknüpfen, andernfalls soll eine Auszonung erfolgen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Von der Einzonung wären Fruchtfolgeflächen betroffen (nicht mit dem Raumplanungsgesetz vereinbar, bzw. die FFF müssen kompensiert werden). - Die Parzelle weist eine schlechte ÖV-Erschliessungsgüte auf. <p>Dem Begehren wird <u>nicht</u> entsprochen; das Ortsplanungsdossier wird nicht angepasst.</p>
34.3	Verkehrlenkung Rainweg	<p><u>Begehren:</u> Verbotene Einfahrt (ausgenommen Anwohner) von der Gunzgerstrasse in den Rainweg</p> <p><u>Begründung:</u> Wer mit dem Auto zur Turnhalle oder zum Gemeindehaus fahren möchte, soll nicht via Wohnquartier Rain anfahren, sondern via Fulenbacherstrasse, Einfahrt Fröschengasse.</p>	<p>Die Festlegung von spezifischen Verkehrsregimen erfolgt nicht im Rahmen der Nutzungsplanung bzw. der Ortsplanungsrevision, sondern hat in einem separaten Verfahren zu erfolgen.</p> <p>Auf kommunaler Ebene ist ein übergeordnetes Projekt Schulwegsicherheit in Bearbeitung. Es werden grundsätzlich die Schulwegsicherheit in der Gemeinde sowie verkehrsberuhigende Massnahmen geprüft. Die Begehren werden an die WUK weitergeleitet.</p> <p>Das Begehren ist nicht Gegenstand der Nutzungsplanung; das Ortsplanungsdossier wird <u>nicht</u> angepasst.</p>
34.4	Verkehrsmassnahmen, Erschliessungspläne	<p><u>Begehren:</u> nicht erwünscht sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Inseln und Absätze zur Tempobeschränkung. Diese sind für landwirtschaftliche Fahrzeuge, welche meist nicht sehr schnell unterwegs sind, sehr ungünstig. - Keine Trottoirs auf Nebenstrassen, da wo heute noch keine sind. 	<p>Die Festlegung von spezifischen Verkehrsregimen erfolgt nicht im Rahmen der Nutzungsplanung bzw. der Ortsplanungsrevision, sondern hat in einem separaten Verfahren zu erfolgen.</p> <p>Auf kommunaler Ebene ist ein übergeordnetes Projekt Schulwegsicherheit in Bearbeitung. Es werden grundsätzlich die Schulwegsicherheit in der Gemeinde sowie verkehrsberuhigende Massnahmen geprüft. Die Begehren werden an die WUK weitergeleitet.</p> <p>Neue Trottoirs auf Nebenstrasse sind in der OPR nicht vorgesehen.</p> <p>Das Begehren ist nicht Gegenstand der Nutzungsplanung; das Ortsplanungsdossier wird <u>nicht</u> angepasst.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Ort/ Parzelle / Thema	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat vom 08.11.2022
34.5	Zentrumszone	<p><u>Begehren</u> betr. Zentrumszone:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Begegnungszone sollte fussgängerorientiert sein. Ausser für Anwohner sollen keine Parkplätze angeboten werden. - Es braucht eine Zufahrt für Anwohner, jedoch nicht für zusätzlichen Verkehr. - Kürzester Weg für die Erschliessung führt über den Häberlig, jedoch ist dies ein Schulweg. - Keine Erschliessung via Kirchweg. - Keine Erschliessung via Gerberaweg, da zu schmal und Nutzung als Fussweg. - Naturnahe Gestaltung mit einheimischen Sträuchern und hohen Bäumen. - Renaturierung und Verbreiterung Boningerbach zur Nutzung als Erholungszone und möglicher Badebereich (Vorbild: Schwimmteich Leuenfeld, Oensingen) - ganzjährig zugänglicher Gemeinschaftsraum für Einwohner mit einer Kaffeemaschine und kleiner Küche - Keine konsumorientierte Begegnungszone. Keine Verkaufslokale oder Restaurants, entsprechende Lokale sind vorhanden (Rest. Lamm, Metzgerei, ehem. Chäsi) 	<p>Die Erschliessung der Zentrumszone muss im Gestaltungsplanverfahren detailliert geprüft und aufgezeigt werden. Der Häberlig als Schulweg wird dabei berücksichtigt. Eine Erschliessung über den Gerberaweg und Kirchweg ist aktuell nicht vorgesehen.</p> <p>Eine naturnahe Begründung mit einheimischer Bepflanzung ist zwingend und ist im Zonenreglement entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Die Nutzung der Zentrumszone wird mit den Zonenvorschriften zur Zentrumszone definiert. Die Zentrumszone soll auch dazu dienen, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe unterzubringen (z.B. Gaststätten, Läden, Büros), welche zur Belebung beitragen.</p> <p>Die Zentrumszone wird nicht von einem Bach durchflossen, weshalb eine Revitalisierung nicht in die Planung einbezogen werden kann. Eine Aufwertung des Boningerbaches wird im Abschnitt Aeschgasse geprüft.</p> <p>Die Begehren sind teilweise bereits in der OPR berücksichtigt; das Ortsplanungsdossier erfährt <u>keine</u> Anpassung.</p>
34.6	geschützte Naturobjekte / geschützte Hecken und Ufergehölze	<p><u>Begehren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Zuständigkeiten für den Erhalt der geschützten Natur- und Kulturobjekte ist zu definieren. - Fehlende Bäume gem. Ortsplan wieder pflanzen. In öff. Zonen und Hecken zwingend, dort wo private Grundstücke umgestaltet werden nach anderen Lösungen suchen. - Neue markante und schöne Bäume definieren und schützen. <p><u>Begründung:</u> Div. geschützte Bäume fehlen und wurden nicht ersetzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allee entlang der Fülenbacherstrasse - grosse Ahornbaum südlich Schulhaus - hohe Bäume in der Hecke beim Fussballplatz und entlang Boningerbach/Aeschgasse - private Grundstücke 	<p>Geschützte Bäume müssen gemäss rechtsgültigem sowie gemäss neuem Zonenreglement bei einem Abgang ersetzt werden. Der Vollzug dieser Vorschriften liegt heute beim Gemeinderat und gemäss neuem Zonenreglement bei der Baubehörde.</p> <p>In der OPR wurden die geschützten Bäume detailliert überprüft und diverse Bäume neu geschützt.</p> <p>Das Begehren ist bereits in der OPR berücksichtigt; das Ortsplanungsdossier erfährt <u>keine</u> Anpassung.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Ort/ Parzelle / Thema	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat vom 08.11.2022
34.7	Diverse Themen	<u>Begehren:</u> <ol style="list-style-type: none"> 1) öff. Gebäude und Räume direkt an der Hauptstrasse planen, damit zusätzliche Anfahrtswege wegfallen und die Fussgängerzone nicht belasten. Chancen nützen, entsprechende Liegenschaften zu erwerben. 2) Stellenweise Renaturierung vorhandener Bäche, evtl. mit einer Verbreiterung, an welcher das Gewässer besser zugänglich wird zum Planschen für Kinder im Sommer. 3) Es wurden in den letzten Jahren viele MFH gebaut. Das verdichtete Wohnen ist zwar sinnvoll, die Menge an MFH drängt aber den ländlichen Charakter, welcher im Leitbild festgehalten ist. Vermehrt Einsatz von Holz an Fassaden von MFH. 4) Ausbau von bestehenden EFH zu mehr Wohnraum tolerieren. 5) RAZ wird nicht befürwortet, ebenso wenig die "Nonstop-Wachstums-Mentalität". Gewünscht wird eine langsame Industrieüberbauung. 6) Der Luxus von zukünftigen Generationen sind nicht moderne Freizeitanlagen, Gebäude und Strassen, sondern Bewegungsfreiheit und ruhige, naturnahe Orte zur Erholung. Diese müssen geschützt und erhalten bleiben. 	<ol style="list-style-type: none"> 1) Der Erwerb von Gebäuden für öffentliche Nutzungen ist nicht Gegenstand der OPR 2) Die Revitalisierung von Bächen wurde in der OPR diskutiert. Eine Aufwertung des Boningerbaches im Abschnitt Aeschgasse wird geprüft. 3) Mit der Unterteilung in drei unterschiedlichen W2-Zonen soll verhindert werden, dass in allen Quartieren Mehrfamilienhäuser gebaut werden. Typische Einfamilienhausquartiere stellen eine Qualität dar und sollen auch zukünftig erhalten bleiben. Um eine höhere Einwohnerdichte in den Wohnzonen zu erreichen (wie dies vom Bund und Kanton gefordert wird), ist es jedoch unumgänglich, dass vermehrt auch MFH gebaut werden. 4) Der Ausbau von EFH zu mehr Wohnraum wird mit den Zonenvorschriften ermöglicht (Überbauungsziffer, Zulässigkeit von Einliegerwohnungen usw.) 5) Die regionale Arbeitszone RAZ ist im kantonalen Richtplan festgesetzt und muss von den betroffenen Gemeinden umgesetzt werden. Die Umsetzung mit den Kriterien zur Einzonung, Bebauung usw. ist in der regionalen Trägerschaft noch zu definieren. Die Gemeinde Härkingen setzt sich für eine angemessene Entwicklung ein. 6) Dem Schutz von ruhigen, naturnahen Orten zur Erholung wird in der OPR Rechnung getragen. <p>Die Begehren sind in der OPR bereits berücksichtigt oder sind nicht Gegenstand der Nutzungsplanung; das Ortsplanungsdossier erfährt <u>keine</u> Anpassung.</p>
35	Einzonung GB Nr. 122	<u>Begehren:</u> Umzonung GB Nr. 122 von Landwirtschaftszone in Bauzone. <u>Begründungen:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Dieses Begehren zur Einzonung wurde bereits vor 20 Jahren und 10 Jahren gestellt. - Das Grundstück grenzt westlich und östlich an Bauzone. - Bereits vor viele Jahren wurde eine Zufahrtsstrasse von der Lochmatte her geplant und abparzelliert. 	<p>Die Hürden für Einzonungen sind mit dem revidierten Raumplanungsbesetz und kantonalen Richtplan sehr hoch – unabhängig davon, ob eine Einzonung bereits seit mehreren Jahren in Aussicht gestellt wurde.</p> <p>Auf die Einzonung wird in der OPR verzichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dem ersten Vorprüfungsbericht des Kantons ist zu entnehmen, dass sich der Kanton – mit Ausnahme der Zentrumszone und des ehemaligen Landwirtschaftsbetriebs Wolfwilerweg – gegenüber weiteren Einzonungen negativ geäußert hat (nicht mit dem übergeordneten Raumplanungsrecht vereinbar, bzw.

Mitwirkungsbericht

ID	Ort/ Parzelle / Thema	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat vom 08.11.2022
		<ul style="list-style-type: none"> - Umbau Bauernhof und umliegende Gebäude aktuell in Planung; die Einzonung würde die Optionen erweitern. - Für Kinder bestünde die Option, langfristig wieder nach Härkingen zu ziehen und ein eigenes Haus zu erstellen. 	<p>kein zusätzlicher Baulandbedarf nachweisbar). In der OPR konzentriert sich die zukünftige Siedlungsentwicklung deshalb auf die neue Zentrumszone.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Bedarf an Wohnraum wird mit der Einzonung und Umzonung der Zentrumszone grundsätzlich abgedeckt. Es kann kein zusätzlicher Bauzonenbedarf nachgewiesen werden. - Die Siedlungsentwicklung an diesem Standort entspricht nicht den Absichten des Räumlichen Leitbilds. - Von der Einzonung wären Fruchtfolgeflächen betroffen (nicht mit der Raumplanungsgesetzgebung vereinbar, bzw. die FFF müssen kompensiert werden). <p>Dem Begehren wird <u>nicht</u> entsprochen; das Ortsplanungsdossier wird nicht angepasst.</p>
36	Einzonung GB Nr. 955	<p><u>Begehren:</u> Umzonung GB Nr. 955 von der Landwirtschaftszone in die Wohnzone W2.</p> <p><u>Begründungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein Begehren für die Umzonung wurde bereits 2019 eingereicht. - In Anbetracht der bevorzugten verdichteten Bauweise würde sich diese Fläche optimal bebauen lassen (Angliederung an die bereits bestehenden Bauten). - Interessante Lage, im Dorfkern, nahe bei ÖV (Bushaltestelle), nahe von Schule und Kindergarten. - Die Fläche wird zurzeit mit vielen Einschränkungen und Umständen als Landwirtschaftsland bewirtschaftet. Die Nutzung ist mit grossem Aufwand verbunden, da das Grundstück schlecht erschlossen ist und bewirtschaftbar ist (Viehhaltung, Ackerbau usw.). 	<p>Das betroffene Grundstück liegt heute in der Landwirtschaftszone; beim Begehren handelt es sich somit um eine Einzonung. Die Hürden für Einzonungen sind mit dem revidierten Raumplanungsbesetz und kantonalen Richtplan sehr hoch. Eine Einzonung an diesem Standort wurde in der OPR diskutiert und aus folgenden Gründen verworfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Raumplanungsbericht zur OPR hat die Gemeinde bereits zum ersten Begehren (2019) Stellung bezogen und sich gegen eine Einzonung ausgesprochen. - Dem ersten Vorprüfungsbericht des Kantons ist zu entnehmen, dass sich der Kanton – mit Ausnahme der Zentrumszone und des ehemaligen Landwirtschaftsbetriebs Wolfwilerweg – gegenüber weiteren Einzonungen negativ geäußert hat (nicht mit dem übergeordneten Raumplanungsrecht vereinbar). - Der Bedarf an Wohnraum wird mit der Einzonung und Umzonung der Zentrumszone grundsätzlich abgedeckt. Es kann kein zusätzlicher Bauzonenbedarf nachgewiesen werden. In der OPR konzentriert sich die zukünftige Siedlungsentwicklung deshalb auf die neue Zentrumszone. - Die Siedlungsentwicklung an diesem Standort entspricht nicht den Absichten des Räumlichen Leitbilds.

Mitwirkungsbericht

ID	Ort/ Parzelle / Thema	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat vom 08.11.2022
			<ul style="list-style-type: none"> - Das Gebiet befindet sich nahe der Autobahn und ist somit durch Strassenverkehrslärm vorbelastet und als neue Bauzone nicht ideal. - Von der Einzonung wären Fruchtfolgefleichen betroffen. <p>Dem Begehren wird <u>nicht</u> entsprochen; das Ortsplanungsdossier wird nicht angepasst.</p>

4 Begehren während OPR / ausserhalb öffentl. Mitwirkung: Beschlussfassung

Nachfolgende Begehren wurden während der Erarbeitung der OPR bzw. ausserhalb der öffentlichen Mitwirkung zur OPR, zwischen 2017 und 2022, eingereicht.

ID	Ort/ Parzelle / Thema	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat (laufend)
1	Südlich Chilchmatt / Mittelgäubach, GB Nr. 1001	Einzonung GB Nr. 1001 in die Wohnzone. Die Erschliessung / Zufahrt ist mit einem Wegrecht gesichert.	Dem Begehren wird <u>nicht</u> entsprochen. Auf eine Einzonung an diesem Standort wird verzichtet. <ul style="list-style-type: none"> - Die Siedlungsentwicklung an diesem Standort ist im Räumlichen Leitbild nicht vorgesehen und es besteht kein Bedarf für zusätzliche Bauzone. Die Vorgaben der Raumplanungsgesetzgebung für Einzonungen können nicht erfüllt werden. - Die Erschliessung ist im Gegensatz zu anderen Gebieten anspruchsvoll. - Das Gebiet befindet sich nahe der Autobahn und ist somit durch Strassenverkehrslärm vorbelastet.
2	Boningerstrasse, GB Nr. 333	Da der kantonale Werkhof nach Wangen b. Olten verlegt wird, ist das Grundstück für den Kanton nicht mehr betriebsnotwendig. Für das Grundstück (öBA) soll eine optimale Lösung betreffend Nutzung gefunden werden.	Dem Begehren wird <u>teilweise</u> entsprochen. Das Grundstück wird in die Gewerbezone umgezont. Die Fläche wird aktuell noch genutzt und es bestehen auch zukünftig Nutzungsabsichten.
3	Gerberaweg, GB Nr. 102 (Alte Gärtnerei)	Die Gewerbezone Gärtnerei soll bis zum Kirchweg in die Kernzone oder Wohnzone umgezont werden.	Dem Begehren wird <u>entsprochen.</u> Da der Gärtnereibetrieb aufgegeben wurde, besteht kein Bedarf mehr für die speziell dafür vorgesehene Gewerbezone Gärtnerei. Die Gewerbezone Gärtnerei wird in der OPR einer anderen Zone zugeteilt.
4	Rosenweg	Die Baulinie westlich Rosenweg sollen von heute 6 m auf 5 m reduzieren, analog der anderen Strassenseite.	Dem Begehren wird <u>entsprochen.</u> In der OPR werden die Baulinien bei Erschliessungsstrassen gesamthaft reduziert.
5	Hauptgasse, GB Nr. 985	Das Grundstück GB-Nr. 985 soll der Bauzone zugeteilt werden. Das Land wird schon lange nicht mehr in der Fruchtfolge bepflanzt und landwirtschaftlich genutzt, sondern nur noch zur Graspflanzung genutzt.	Dem Begehren wird <u>nicht</u> entsprochen. Quartieranalyse (werk1) und Landschaftskonzept (grünwerk1) empfehlen aus ortsbaulicher Sicht, die Flächen südlich der Bebauung entlang der Hauptgasse langfristig von einer Überbauung freizuhalten. Die Grünflächen erinnern an die hinterliegenden Hostetten als typisches Merkmal des Strassendorfes. Diese Grünflächen sollen erhalten bleiben.

Mitwirkungsbericht

ID	Ort/ Parzelle / Thema	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat (laufend)
6	Boningerstrasse, GB Nr. 428	Die ausserhalb Bauzone liegende Fläche von GB-Nr. 428 soll ebenfalls der Bauzone zugeteilt werden. Ein Verkauf der eingezonten Teilparzelle ist heute nicht möglich, da der restliche Teil in der Landwirtschaftszone liegt.	Dem Begehren wird nicht entsprochen. Die Eröffnung einer weiteren Bautiefe wird an diesem Standort nicht begrüsst und es besteht kein Bedarf für zusätzliche Bauzone. Die Vorgaben der Raumplanungsgesetzgebung für Einzonungen können nicht erfüllt werden. Zudem stellt die schmale Parzellenform durch die einzuhaltenden Grenzabstände gegenüber der Wohnzone im Westen und Landwirtschaftszone im Osten eine Herausforderung für die Bebauung und Erschliessung dar.
7	Hübelisacker, GB Nr. 140	Einzonung des Grundstücks in die Wohnzone. Das Grundstück istverkehrsmässig erschlossen (Länggasse) und befindet sich an ruhiger Lage.	Dem Begehren wird nicht entsprochen. Die Erweiterung des Siedlungsgebiets wird an diesem Standort nicht begrüsst und es besteht kein Bedarf für zusätzliche Bauzone. Die Vorgaben der Raumplanungsgesetzgebung für Einzonungen können nicht erfüllt werden.
8	Bündenweg, GB Nr. 215	Einzonung des Grundstücks in die Wohnzone. Das Grundstück liegt seit Jahren in der Reservezone.	Dem Begehren wird nicht entsprochen. Die Einzonung der Reservezone (GB-Nrn. 215, 216, 2017) wurde in der OPR durch die Gemeinde geprüft. Die Einzonung macht nur als Gesamtfläche Sinn, dies wird allerdings nicht von allen Grundeigentümern begrüsst. Zudem ist diese Einzonung nicht mit der übergeordneten Gesetzgebung vereinbar.
9	Risweg, GB Nrn. 430, 465	Umzonung der Grundstücke (Hufa-Rollen) von der Wohnzone in die Gewerbe- und Wohnzone oder in die Gewerbezone.	Dem Begehren wird entsprochen. Die Firma Hufa-Rollen ist ein langjähriger ortsansässiger Gewerbebetrieb, welcher in der Wohnzone nicht zonenkonform ist. Die Grundstücke werden der Gewerbezone mit Wohnen zugeteilt.
10	Hauptgasse / Gerberaweg, GB Nr. 866, 985, 760	Anpassung der Kernzone an die bestehende Ortsbildschutzzzone, bzw. Einzonung der Flächen, welche von der Ortsbildschutzzzone überlagert sind, aber in der Landwirtschaftszone liegen.	Dem Begehren wird nicht entsprochen. Quartieranalyse (werk1) und Landschaftskonzept (grünwerk1) empfehlen aus ortsbaulicher Sicht, die Flächen südlich der Bebauung entlang der Hauptgasse langfristig von einer Überbauung freizuhalten. Die Grünflächen erinnern an die hinterliegenden Hostetten als typisches Merkmal des Strassendorfes. Diese Grünflächen sollen erhalten bleiben.

Mitwirkungsbericht

ID	Ort/ Parzelle / Thema	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat (laufend)
11	Wolfwilerweg, GB Nr. 380	Einzonung des ehemaligen Landwirtschaftsbetriebs bzw. der bereits bebauten Teilflächen in die Wohnzone.	Dem Begehren wird nicht entsprochen. Grundsätzlich wird eine Einzonung des bereits bebauten Parzellenteils als sinnvoll beurteilt und war in der OPR vorgesehen. Die Parzelle schliesst südlich und östlich an die bestehende Bauzone an und die Einzonung entspricht dem Richtplangrundsatz S-1.1.12. Aufgrund grosser Unsicherheiten betreffend Höhe des Planungsmehrwerts wurde das Begehren durch die Grundeigentümerschaft im Mai 2023 zurückgezogen.
12	Gunzgerstrasse, GB Nr. 955	Einzonung des Grundstücks in die Wohnzone. Die Nutzung und Bewirtschaftung der Fläche als Landwirtschaftsland ist aufgrund der Lage und Erschliessung eingeschränkt.	Dem Begehren wird nicht entsprochen. Auf eine Einzonung an diesem Standort wird verzichtet. Begründung vgl. Begehren Nr. 1.
13	Fulnbacherstrasse, GB Nr. 96 (altes Gemeindehaus)	Die Parzelle soll von der öBA in die Kernzone umgezont werden.	Dem Begehren wird entsprochen. Die Gemeinde hat an diesem Standort kein Bedarf mehr für öBA-Flächen.
14	Ahornweg – Gehren	Zwischen Gehren / Boningerstrasse und Ahornweg soll die Fusswegverbindung weitergeführt bzw. sichergestellt werden.	Dem Begehren wird nicht entsprochen. Die Realisierung des Fusswegs wurde in der OPR durch die Gemeinde geprüft. Die anstossenden Grundeigentümerschaften haben sich gegen eine Realisierung des Fusswegs ausgesprochen.
15	Altgraben bis Theaterfundus	Übernahme des privaten Strassenabschnitts Altgraben bis Theaterfundus (Eigentümerin Bürgergemeinde) durch die Einwohnergemeinde.	Dem Begehren wird entsprochen. Der Strassenabschnitt ist als Gemeindestrasse einzustufen und wird durch die Einwohnergemeinde übernommen.
16	Buchenrain (Schlamm- sammeler) bis Wolfwilerweg	Übernahme des privaten Strassenabschnitts (Eigentümerin Bürgergemeinde) Buchenrain zwischen Schlamm-sammeler Hardgraben und Einmündung Wolfwilerweg durch die Einwohnergemeinde.	Dem Begehren wird entsprochen. Der Strassenabschnitt wird durch die Einwohnergemeinde übernommen (liegt ausserhalb der Bauzone).
17	Hardgässli/Jägerweg (Be- reich Jägerhaus)	Übernahme des privaten Strassenabschnitts (Eigentümerin Bürgergemeinde) durch die Einwohnergemeinde.	Dem Begehren wird nicht entsprochen. Die Strasse weist nicht den Charakter einer Gemeindestrasse auf. Es erfolgt keine Übernahme durch die Einwohnergemeinde.
18	Im Feld, GB Nr. 248	Einzonung der GB Nr. 248 in die Gewerbezone zur Erweiterung des bestehenden Betriebs.	Dem Begehren wird nicht entsprochen. Vgl. Stellungnahme zur Eingabe Nr. 10.2/25 in der öffentlichen Mitwirkung.

Mitwirkungsbericht

ID	Ort/ Parzelle / Thema	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat (laufend)
19	Wolfwilerweg GB Nr. 367	Einzonung des südlichen Teils der GB Nr. 367 in die Wohnzone. Das Grundstück ist seit vielen Jahren aufgrund der Deponie Dörfliker erschlossen.	Dem Begehren wird nicht entsprochen. Das Grundstück ist peripher am südlichen Rand des Siedlungsgebiets gelegen. Die Einzonung einer unbebauten Fläche ist an diesem Standort nicht zweckmässig. Die Vorgaben der Raumplanungsgesetzgebung für Einzonungen können nicht erfüllt werden.
20	Ahornweg / Geren GB Nr. 843	Ein Grossteil des Grundstücks ist mit Wald bewachsen. Auszonung des in der Wohnzone W2 liegenden Teils der Parzelle. Die Fläche kann aufgrund des Waldabstandes nicht baulich genutzt werden.	Dem Begehren wird entsprochen. Das gesamte Grundstück GB Nr. 843 wird ausgezont bzw. die Bauzonenfläche wird der Landwirtschaftszone zugewiesen.
21	Risweg	Umsetzung von verkehrsberuhigenden Massnahmen am Risweg. Der Risweg lädt durch den geraden Verlauf zu Geschwindigkeitsüberschreitungen ein.	Es handelt sich nicht um ein Geschäft der OPR. Das Begehren wird ausserhalb der OPR behandelt.
22	Flurweg GB Nr. 90079	Zuteilung des Flurwegs im Industriegebiet nördlich Altgraben / parallel zur Egerkingerstrasse zur Industriezone und Aufhebung der Wegparzelle.	Dem Begehren wird nicht entsprochen.
23	Äschlimatt/Chrüzfeld, GB-Nrn. 331, 332	Einzonung von öBA südlich des bestehenden Fussballplatzes zum Bau eines dritten Fussballfeldes.	Dem Begehren wird nicht entsprochen. Der Bedarf für die Einzonung von öBA zur Erstellung eines dritten Fussballplatzes kann nicht nachgewiesen werden. Zudem bestehen betreffend das Vorhaben zum aktuellen Zeitpunkt zu viele Unklarheiten (das Vorhaben ist zu unkonkret). Einzonungen «auf Vorrat» sind nicht möglich und sind nicht mit der übergeordneten Raumplanungsgesetzgebung vereinbar.
24	Dingerten, GB Nr. 26, Schutzstatus Im Egge 5	<u>Begehren:</u> Aufhebung Schutzstatus «erhaltenswert» des Gebäudes Im Egge 5. <u>Begründung:</u> Im Zuge einer geplanten Überbauung zusammen mit angrenzenden Parzellen soll das Gebäude Im Egge abgerissen und ein Ersatzneubau erstellt werden. Eine Sanierung des bestehenden Baus macht aus verschiedenen Gründen wenig Sinn bzw. wäre unverhältnismässig: - Wärmetechnisch eine grosse Herausforderung, sehr aufwändige Sanierung nötig. - Raumhöhen teilweise ungenügend und die gesetzlich geforderten Höhen wären nach der Sanierung nicht eingehalten.	Dem Begehren wird entsprochen; der Schutzstatus erhaltenswert des Gebäudes Im Egge 5 wird aufgehoben (Gemeinderatsbeschluss vom 08.11.2022). Der Schutzstatus der Liegenschaft Im Egge 5 soll aufgrund des schlechten Zustands des Gebäudes und der unmittelbaren Nähe zum Bach aufgehoben werden. Der geplante Neubau stellt eine zweckmässige Lösung dar, leistet einen Beitrag zur Siedlungsentwicklung nach innen und hält den Gewässerraum zum Mittelgäubach ein.

Mitwirkungsbericht

ID	Ort/ Parzelle / Thema	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat (laufend)
		<ul style="list-style-type: none"> - Das Gebäude weist im Erdgeschoss aufsteigende Feuchtigkeit sowie Setzungen im Bereich des Baches auf. Äusserlich sind diese durch grosse Setzungsrisse an der Fassade zu erkennen. - Mit der knappen Ressource «Boden» muss haushälterisch umgegangen werden. Anstelle eines Einfamilienhauses entsteht ein Gebäude mit vier grossen Wohnungen. - Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben eines anderen Investors auf Grundstück GB Nr. 23 ist fraglich, ob das Gebäude genügend Identität aufweist, um als Einzelgebäude zu bestehen. Wir erachten eine Neugestaltung als sinnvoller. - Wir möchten Eigentumswohnungen für potenzielle Kunden aus Härkingen und näherer Umgebung schaffen. Dabei ist eine hohe gestalterischen Qualität der Gebäude sowie des Aussenraumes essenziell. 	
25	Baulinie und Schutzstatus Hauptgasse 40, GB Nr. 29	<p><u>Begehren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufhebung Schutzstatus «erhaltenswert» des Gebäudes Hauptgasse 40 (Baumagazin). - Verzicht auf Gestaltungsbaulinie, Festlegen einer regulären Baulinie von 6 m entlang Kantonsstrasse. <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Im kantonalen Erschliessungsplan Umgestaltung Ortsdurchfahrt (RRB Nr. 2015/439) wurden die Gestaltungsbaulinien entlang der Kantonsstrasse aufgrund von Einsprachen von der Genehmigung ausgenommen, wodurch grundsätzlich ein Abstand von 6 m entlang Kantonsstrasse gilt. - Gemäss Einschätzung eines Architekturbüros (2019) ist die Nutzung des Gebäudeteils Hauptgasse 40 ohne Abbruch nicht möglich. - Ein Ersatzneubau angrenzend an das Gebäude Hauptgasse 42 und mit dieser Stellung (Firstrichtung parallel zur Hauptgasse) ist aus verschiedenen Gründen nicht wirtschaftlich und nicht realisierbar. 	<p>Dem Begehren wird nicht entsprochen (Gemeinderatsbeschluss vom 06.03.2023); der Schutzstatus wird nicht aufgehoben. Ein externes Fachgutachten ist zum Schluss gekommen, dass kaum Spielraum besteht für die Entlassung des Gebäudes aus dem Schutzstatus – dies aufgrund der Aussagen gemäss ISOS, dem kommunalen Ortsbildinventar, der Quartieranalyse und der Zonenvorschriften zur Kern- und Ortsbildschutzzone. Der Stellenwert der Baugruppe Hauptgasse 40/42 für das Ortsbild von Härkingen ist als hoch einzuschätzen und das Ökonomiegebäude Hauptgasse 40 («Baumagazin») ist aus ortsbaulicher Sicht keineswegs wertlos. Das Gebäude liegt zudem in der Kernzone und Ortsbildschutzzone, wodurch auch bei einer Aufhebung des Schutzstatus für einen Ersatzneubau wenig Spielraum für Veränderungen besteht.</p> <p>Die Gestaltungsbaulinie geht einher mit dem Schutzstatus des Gebäudes und sichert die für das Ortsbild wichtige Lage der Fassadenflucht. Auch an der Gestaltungsbaulinie im kommunalen Erschliessungsplan wird daher festgehalten.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Ort/ Parzelle / Thema	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat (laufend)
26	Nessler, GB Nr. 831 /500, Bauzonenarrondierung	<p><u>Begehren:</u> Korrektur der Parzellengrenze und der Bauzonengrenze westlich GB Nr. 831 (flächengleicher Landabtausch mit GB Nr. 500).</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch die Korrektur der Parzellengrenze wird es möglich, auf der GB Nr. 831 einen weiteren Baukörper zu verwirklichen. - Die Bauzonenarrondierung kann durch einen Abtausch mit dem angrenzenden Landwirtschaftsgrundstück vorgenommen werden. Es muss keine zusätzliche Fläche neu eingezont werden. 	<p>Dem Begehren wird entsprochen (Gemeinderatsbeschluss vom 31.05.2023). Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung eines Bauprojekts auf GB Nr. 831 konnte aufgezeigt werden, dass eine Bauzonenarrondierung in diesem Bereich sinnvoll ist. Aufgrund des flächengleichen Landabtausches mit der Landwirtschaftsparzelle GB Nr. 500 kann der Bauzonenarrondierung zugestimmt werden.</p>